

V c
3795





Caluinischer Mutwill/
Das ist:

Kurze Erwegung / deß
newlich in öffentlichem Truck / vnter dem Tit-
tul eines Behemischen / mit Niderlendischem Hirn ges-
fülten Streittkopffs / oder Behemischen Wunder-
Hirns außgangenen Tractats.

In welchem zu besserer Offenbahrung solches
Wunderhirns / Erstlich das Schreiben / so die Behmen / vnter dem
Namen aller Dreyen Stände / dem Hochlöblichen Chur-
fürstlichen Collegio / bey jüngster Wahl gen
Frankfurt gethan.

Vnd dann etliche vnuerantwortliche / auch ganz vnge-
gründte Articul / wider Ihr Kayser : vnd Königl : Mayst :
FERDINANDVM II begriffen.

Auff die nun ein Summarische / vnd gründtliche Ant-
wort hiebey verfasst / vnd zum Beschluß / wie es mit der Wahl
eines Königs zu Böhemb beschaffen / mit
angehangen ist.

Symbolum Bohemorum rebellantium.

*Posuimus mendacium spem nostrum & mendacio
protecti sumus. Isaia 28. vers. 15. H.*

M. DCXX.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

1700

Die Bibliothek der Universität Halle

ist eine der ältesten in Deutschland
und hat eine sehr reichhaltige
Sammlung von Büchern und
Handschriften.

Die Bibliothek ist in drei
Abteilungen eingeteilt:
1. Die Bibliothek der
Theologie und Philosophie
2. Die Bibliothek der
Naturwissenschaften
3. Die Bibliothek der
Kunst und Geschichte



Postumum in Halle
protestantum. Halle 22. April 1700.

M. D. C. X.





Kurze Erwägung des

neulich im Truck vnter dem Tittul eines
Behemischen mit Niderlendischem Hirn gefüllten Wun-
der: oder Streitkopffs außgange-
nen Tractats.



Sil von einer

Zeit hero / vnnnd seit die vö-
lige Regierung des Königreichs
Behemb / vnd der Incorporir-
ten Länder / auff Ihr Kayser:
vnd Königl: Mayest: Ferdi-
nandum Secundum komen vnnnd gefallen / zu verhäf-
fung Ihrer Mayst: Person / vnd verbitterung der gemü-
ter wider dieselbe / Auch beschöpfung der rebellierenden
Behemen vnghehorsams / allerley falsche Inzichten / auf-
lagen / vnd calumnien den Leuthen eingebildet / vnd nicht
allein mündtlich / sondern auch in offene famosschriften
spargirt vnd außgebrattet werden: So ist vnter andern
auch vnlengst ein tractat oder Schrift / vnter dem Tit-

A u t u l



tul vnd namen eines Behemischen / mit Niderländischem
Hirn gefülten Wunder: vnd Streittkopffs / oder Behe-
mischen wunderhirns / (welcher sich auff die jetzi-
gen vnruetigen Behemen gar wol schickt) im Truck auß-
gangen: Darinnen vorher das eine Schreiben / so sie / die
widerseitigen Behemen dem ganzen Hochlöblichen
Collegio gethan / vnd dardurch höchstgedachte Kay-
May: Ferdinandum Secundum: als Thren ordent-
lichen König vnd Herrn / von der Stim vnd Wahl eines
Römischen Königs / bey jüngstem Wahltag außzu-
schliessen sich bearbeitet / vnd dar auff etliche mit lautter
Vnwarheit angefülte Puncta vnd purlauttere calum-
nien, wider Ihr Mayst: gesetzt / vñ zusammen getragē sein.

Ob nun wol auff solche weiß / vñ mit dergleichen
Schriften / die Behemen Thren baußellichen sachen auff-
zuhelffen / vnd bey den Leuthen Ihr böses thun vnd für-
nehmen gerecht zumachen vermeinen: So will vnd kan
doch solches bey keinem verständigen vnd die Billigkeit
liebhabenden haßten / sondern die Warheit behaltet doch
den Sieg / vnd die Oberhandt.

Vnd wiewol nichts in disem tractat begriffen / so
einiger sondern abtattung bedürfftig oder würdig: Sin-
temal auff das erst bemelte / an die gesambten Herrn
Churfürsten / vnd der abwesenten Gesanten abgange
Schreiben / ein kurzer verfaßter Bericht (bey deme es auff
disimal verbleiben mag) im Truck herumb gehet: Die
hernach

hernach gesetzten Artikel aber also beschaffen / daß ein
Jeder vernünftiger vnd Erbarer Mann / wann er Sie
lieset / dieselben verspene / vnd vor nichts anders / als für
pur lauttere calumnien halten / vñ erkennen muß. Wie
dañ alles das jenige / was in diesem tractat, oder vilmehr
famos Schrift begriffen / auff nichts anders angesehen
gewesen / als dardurch erstlich die widerwertigen Behe-
men mit allem Anhang / in Ihrem bösen Fürnehmen zu-
stercken : vnd dann im H. Römischen Reich / mit hinder-
treibung der Römischen Wahl / ein interregnum zu-
verursachen / vnd in wehrung desselben / lautter Zwispalt /
Unruhe vnd Zerüttung zuerwecken vñd fortzustellen /
auch leßlichen / bey erlangter occasion zu ihrem zweck vñ
intento, welches man seßund zwar vor augen sihet /
abernoch nicht hinaus geführt worden / auch hinaus zu-
führen Ihnen / Ob Gott will / vñmöglich sein wird / zuge-
langen : Jedoch damit Sie nicht gar mit stillschweigen
übergangen / vnd der gemeine Mann etwa dardurch be-
töhet / vnd betrogen werde : Als ist hierauff etwas zwar
weniges / jedoch gründliches zu Papier gebracht. Zuför-
derst aber das angedente Schreiben betreffend / weil auß-
ser desselben noch zwey andere / eins von den Directori-
bus, vnd das andere von Ihren Abgesandten mit gleichē
vñbillichen begehren vnd protestirn zu Franckfurt ein-
kommen : Ist vor gut angesehen worden / dene vor diesem /
wie gemelt / auff alle drey Schreiben zusammen verfasten

A iij Bericht /

Bericht / so gleich bey verfertigung diser Antwort / vor
die handt kommen / umbtrucken zutassen / vnd vorher zu
sehen: Folgendts der schmählichen Artikel / wie sie vom
Wort zu wort nach einander lautten / Vngrund vnd
Falschheit zuentdecken: Auch wie weit vnd was gestalt
die Stände in Behemen / wegen der freyen Wahl / mit
der Sie am meisten prangen vnd sich berühmen / privile
giert seyen: vnd was sie hergegen jetziger Zeit zu Ihrem
behelff / vor einen wissentlichen Vngrundt fürwenden /
vnd den Leuthen einbilden / mit beweislichen vnwider
leglichen documenten, menniglichen zur Nachrich
tung an tag zugeben. &c.

Kurzer vnd Warhafftiger Bericht

Auff die drey von den widerseitigen Behemen
newlich zu Franckfurt am Main / bey der Königlich
Königlichen Wahleinkömene Schreiben.

In welchen Sie die nunmehr: Röm: Kay:
&c. Auch zu Hungern vnd Behaimb / &c. Kön: May: &c.
Kaysers Ferdinands den Andern / &c. als einen ordent
lich angenommenen / publicirten / gesalbten / gekrönten / vnd
belehnten König zu Behaimb / von der Stimm vnd
Wahl eines Röm. Königs auszuschließen
sich bemühet.

Bericht

**Auff das Erste Schreiben so die Vermainten
Directores in Behaimb an Ihr Churfürstliche
Gnaden zu Mainz gethan.**

S haben die Vermainten Directores
in Behmen / in einer auff dem Prager Schloß / den
13. Julij dieses 1619. Jahrs datirten / vnd an Ihre
Churfürstlichen Gnaden zu Mainz lautenden /
auch derselben zugeschickten Schrifft / die von Ihr
Churfürstl: Gnaden an Ihr Königl: May: König Ferdinandum
abgangene citation oder denuntiation / darinnen sie höchstermelte
Ihr Mayest: als Königen zu Behaimb / vermög der Guldnenen
Bull / aleem Brauch vnd herkommen nach / zur Waht eines Kömigs
sehen Königs / auff den nunmehr erschienen 20. Julij naches
Frankfurt erfordere / sich vnderstanden / in zweyen sachen zutadeln
vnd zumpugniren.

Erstlichen / daß vor diesem es also gehalten worden / Wann
gleich die Königen zu Behmen in würeklicher Regierung vnd besiz-
ung der Chur Behem gewesen: Dennoch wann sie nicht zu
Prag bey ihrem Hofflager / sondern außser Landes sich befunden /
vergleichen Churfürstliche Citationes allzeit den Anwesenden Re-
genten / Statthaltern vnd Officirern bey der Residenz zu Prag
an ersten angekündet / hernach aber allererst dem König insinuirt
worden.

Fürs ander / daß vermög der Guldnenen Bull / sonderlich
cap. 7. & cap. 20. der König in Behaimb / sowol als andere Chur-
fürsten allein virtute Regni & principatum suorum dignitatem
vocem, & jura Electoralia in Electione Regis Rom: halte. Et
quod jus, vox, dignitas, officium, aliaque jura non possint
in ali-



in alium cadere, præter illum, qui Electoratum cum terra, &c. possidet:
Nullus etiam nisi possessor principatus sui ad Electionem aliosue actus ad-
mittendus sit.

Zu besterckung nun der notwendigen possession/ ziehen sie wei-
ter an / die in fürgelauffenen Controuerhsis ergangene Churfürstliche
Decisiones, zu förderst/ die von weilandt Kayser Carolo IV. vnd ande-
ren Churfürsten/ zwischen Pfalzgraff Ruprechten dem Jüngern/ vñ
dem Ältern/ ausgefertigten Decreta / Wie nemlich der Älter allein/
wegen der possession des Palatinatus dem Jüngern vorgezogen worden.

Item/ das Exempel zwischen Pfalzgrafen Philips Ludwigen
zu Neupurg/ vnd Johann/ Pfalzgrafen vnd Herzogen zu Zweibrü-
cken/ desgleichen zwischen Grafen Johansen von Lützelburg / vnd
Herzogen Heinrichen auß Kärndten / bey Kayser Ludwigs auß
Bayern election. Sehen weiter/ daß auch den Ständen in Böhmen
die jura Electoralia in Ihren special priuilegijs eigenthümlich vbergeben/
geschenck vnd approbiert worden.

Zu verificirung dessen/ erzehlen sie / was sich in minderjdriger
Zeit Königs Ludouici zugetragen / vnd wie die Stände vor den
proximioribus agnatis, wsum jurium Electoralium exercirt: Nemlich/
daß bey der Wahl Kayfers Caroli V. Ihr der Stände/ vnd des vn-
mündigen Königs Ludouici Gesandter vor des Königs Sigismun-
di in Polen/ als proximi agnati & patruj Abgesandten/ zugelassen/ auch
daß der defectus minorennitatis durch der Ständt/ als proprietatorum
special plenipotenz supplirt worden. Beschweren sich also schließlich/
weil Ihr Kön: Mayst: niemals zur würcklichen Regierung gelan-
get/ noch auff gehörige weiß vnd maß der Kron sampt den incorpo-
rirten Landen sich gebürlich erzeiget/ vnd erwiesen / daß gleichwol ein
Denuntiation, vnd zwar auff Wien/ vnd nicht gen Prag derselben
zugeschickt/ Auch zuwider der Bälbenen Bull die Wahlgerechtigkeit
von der possession separirt werden wil. Dardurch daß ihnen in ihrem
eigenen Election vnd frembden Succession wesen (so sie noch mit Ihr
König: Mayst: vnerörtet haben) ein starcker vngriff gethan wür-
de: In sondere achnehmung / daß durch Ihr Mayst: feindseliges
Kriegs-

Kriegsvolk allbereit ein starker antheil der Chur Böhaimb verbrent
vnd verheert/welche sonst Ihr Mayest: vielmehr zuschützen schul-
dig weren.

Bitten hierauff Ihr Churfürst: Gnaden zu Maynz/ daß sie
zu präcaurung der augenscheinlichen nulliteten, vermög diser Ihrer
Interuention Schrifft/entweder bis zu beylegung diser vnruhe/ vnd
richtigmachung der Böhemischen Session / den außgeschriebenen
Wahltag suspendiren/oder aber/ laut der angezogenen Priuilegien
vnd Guldenen Bull/vielmehr die Ständt der Cron Böhem zu sol-
chem erfordern/vnd beschreiben wölen.

Zu wider solchem der Directorn einstreyn/ist nun dises fürklich
vnd wol in acht zunehmen: Anfänglich was die intimation betrifft/
daß dieselbe zu Prag vnd nicht zu Wienn geschehen sollen: Deutten
sie/auff das gleich jeyo vor einhundert Jahren/bey lebzeiten Königs
Ludouici fürgangene Exempel: Zu besserer erklerung nun dessen/sin-
det sich auß deme damals Anno 1519. außgefertigtem instrumento in-
sinuationis, daß zwar die Meynsischen Gesanten nach Prag kömen/
Aber doch nur in fauorem Ihres Churfürsten sich angemeldet vnd
protestirt/mit folgenden Worten: Wiewol der Churfürst keines we-
ges schuldig oder pflichtig an einig andere Ort/ dann gen Prag/dies
weil die Kön: Wärd: diser zeit außserhalb des Königthums zu Be-
hemem were/solche verkündigung vnd erforderng zuthun/ hetten sie
doch befehl/sein Kön: Wärd: nicht auß gerechtigkeit/sondern allein
auß freundlichem vnd günstigen willen auch Persönlichen zubesu-
chen: Wölen darumb damit oder dardurch dem Stifte oder Chur-
fürstenthumb Maynz kein einbruch / oder newrung zugefüget oder
fürgenömen haben/darvon sie abermals protestirten. Hierauff wirdt
nun wol geschlossen/daß die Mainzischen Abgesandten mit der De-
nuntiation, weitter von Prag zuziehen nicht schuldig gewesen/Folget
aber nicht/daß sie nicht weiter ziehen können / vnd außser Landes die
Citation zu überreichen nicht fug vnd macht gehabe. Ist nun damals
dem Churfürsten seine Gesandten außser Landes / dem König nach
Ofen nachzuschick en freygestanden / Warumb dann nicht auch je-
hünd gen Wienn?

B

So

So hat es auch mit dem jetzigen zustandt des Königreichs Be-
haimb gar ein andere beschaffenheit: dann bey weme hetten die Herrn
Churfürstlichen Gesandten zu Prag sich anmelden sollen? Bey den
Statthaltern nicht: dann die Directores vnd Ihr anhang dieselben
verwerffen/ vnd keinen gewalt ihnen verstaten: Bey den Directori-
bus vielweniger/ dann dieselbe vor keine solche erkennt werden / noch
vor Regenten oder Statthalter verordnet. Hetten auch solche Cita-
tion/ wann sie Ihnen gleich zuhänden kommen were / vielmehr ver-
sucht/ dann Ihr Mayst: wie bey Königs Ludouici zeiten / die Kö-
niglichen Statthalter gegen den Maynsischen Gesandten zuthun
sich anerbotten / insinuire oder zugeschickt: Weil ihr respect gegen
Ihrem König vnd Herren gnugsam am Tag. So ist dann auch den
Herren Gesandten nicht rahtsamb noch sicher gewesen bey jetzigen
so gefährlichen Kriegslufften sich nacher Prag zubegeben.

Anlangend den andern Punet der possession/ welchen die Direc-
tores obangedeutet massen auß der Guldnen Bull vnd andern al-
legatis so starck auffmucken vnd vrgieren: Erscheinet erstlich auß dem
angezogenen cap. 7. Aureæ Bullæ, vnd dem ganken contextu, daß der
jenige zur Wahl zuzulassen/ so ein ordentlicher Successor ist: Nun ist
klar vnd am tag/ daß die Stände in Behemen Anno 1617. in öffent-
lichem Landtag den 7. Junij König Ferdinandum/ als einen ordent-
lichen Successorn/ vnd weyland Königs Ferdinandi vnd der Köni-
gin Annæ Entzefel zum König angenommen/ declarirt / vnd publi-
cirt/ vnd als dem gewöhnlichen Brauch nach/ der Landtagschluß in
der Landstuben öffentlich abgelesen worden / haben sich die von den
Ständen in grosser anzahl gegenwertige Personen/ Jeder insondera-
heit/ wie man siemit Namen gerufft / Auch die Directores selbstent
sich zu solchem Schluß mit heller Stim befennet: Folgends den 29.
Junij/ che Ihr Mayest: gekrönt/ vnd die Stände in der Schloßkir-
chen durch den Obristen Burggrauen/ altem brauch nach / befragt
worden: Ob sie Ihr Fürstliche Durchl: Erzhertzog Ferdinandum
für Ihren König erkennen/ vnd demselben getrew/ gehorsamb / vnd
vnterthänig sein wollen/ auch ihne zu Crönen begehren / haben sie ja
geschrien/

geschreyen/ vnd Ihren Willen darzu gegeben: Darauff die Erönung
vnd gewöhnliche Leistung des Juraments gefolget. Wie vnd mit
was fug könen nun Ihr König: Mayest: an jectro von der Wahl auß=
geschlossen werden?

Zum andern/ ist laut der Priuilegien des Königreichs Böhaimb/
vnd deren in berührtem capite meldung geschicht / nur auff die Köni=
gen zu Behaimb vnd ihre Erben/ vnd niemand anderern jure hæredi=
tario, die Chur vnd Wahlgerechtigkeit / sampt dem Erschenecken
Ampt gewidmet vnd gerichtet. Wie auß des Rudolphi I. priuilegio
Anno 1290 6. Cal. Octob. so von Kayser Carolo IV. vnd allen damals
Regirenden Churfürsten confirmirt / zusehen ist. Nun sein Ihr
König. Mayest: als ein rechter Erb vnd Successor / zum König an=
genommen: Ist derhalben auch billich / daß sie allein vnd kein anderer
zur Wahl zuberuffen vnd zuzulassen sein.

Hiebey auch zustatten kompt / daß Anno 1489. dem König
Mladislao/ vnd allen nachkommenden Königen zu Behaimb/ damals
Churfürst Bertold zu Mayntz/ Herman von Colla / vnd Johannes
zu Trier/ So wol Philips Pfalzgraff/ Herzog Friderich Churfürst
zu Sachsen/ vnd Marggraff Johannis zu Brandenburg / vor sich
vnd alle nachfolgende Churfürsten sich schriftlich / jeder bey einer
Peen 500. Marck Goldes verobligiert/ wann der König in Bheim
nicht zur Wahl erfordert/ vnd sie gleichwol derselben beywohnen wür=
den. Ist also kein Exempel in contrarium vorhanden / daß jemals
ein anderer/ als der König selbst zur Wahl were erfordert worden.

Zum dritten wirdt durch die leistung des Juraments die an=
trettung oder apprehensio possessio territorij, & omnium jurium ter=
ritorialium erwiesen: Nun ist wie obgemelt / bey der Erönung das
Jurament ohn alle beschwer / vnd gar willig von den Stän=
den gelaisiet / vnd folgendes Ihr Mayest: als einem ordentlichen
König / alle schuldige Ehr vnd respect erwiesen worden. Vnd
zwar ist solches geschehen nicht allein vor / sondern auch schon bey
wehrender Böhemischen Ruhe: Sintemal drey vnterschiedliche

W ij Schre

Schreiben / zwey von den Directoribus / vnd eines von den Ständen
in gemein / sub datis 22. & 30. August. & 14. Septemb. Anno 1618. in Originali
verhanden sein / welche sie / wie gedacht / in dem Tumultwesen noch
bey Lebzeiten weyland Kayfers Mattheæ / an Ihr König: Mayest:
gen Wienn gethan / vnd darinnen Ihr Mayst. einen König zu Hun-
gern vnd Behaimb / vnd Ihren Genedigsten König vnd Herren nen-
nen / auch sich vnterthänigste Gehorsambste vnterschreiben: Mit
was vor Stirn vnd Herz dörrffen sie dann jeso Ihr König: Mayest:
dero gebürlichen Tittel / Ehr: vnd Würde denegirn vnd enziehen?

Zum vierdten kommen auch dise Sachen alle Ihr Mayst: zu
vollen statten / daß derselben von den Ständen in öffentlichem Land-
tag die Kronsteuer / so allein dem König vnd Herren gebühret / bewil-
ligt worden: Daß dero Regierung länger nicht / als nur bis auff des
Kayfers Mattheæ / hochlöblichster Gedächtnuß / ableiben suspendire
gewesen / bald aber nach dessen Tode ih: en anfang genommen: Daß
von höchstgedachter Kayf: Mayest: Ihr Kön: Mayest: vber das
Churfürstenthumb / Chur / vnnnd das Erbschencken Ampt ordentlich
inuestirt worden / vnd dardurch solch Ampt zu exerciren fug vnd recht
erlangt: Item / daß Ihr Kön: Mayest: nach abgang der Kayf. Ma-
yest: zu nichts mehrerm / als nur zur Confirmation der Privilegien
verbunden gewesen / welches dann in rechter zeit adimpliert / vnd solche
confirmation / dem Obristen Burggrauen / nach laue des Reuerses
zugeschickt worden.

Nun wann gleich die Vnterthanen widerwertig / Rebellig /
vnd vnghehorsamb sein / kan doch solches keinem Churfürsten an sei-
nem Ampt / Wahlgerechtigkeit / vnd andern Churfürstlichen Rega-
lien / Rechten / vnd deren Rechtmessig eroberten possession vnnnd besitz
præjudicierlich sein. Dahero dann die von etlichen auß den Behemen
gegen Ihr Königl: Mayest: bisher verübte thätigkeiten derselben so
wenig / als vorher der nechst verstorbenen Kayf: May: an ihrem pos-
seseß abbrüchig oder nachtheilig sein können. So ist auch dergleichen
wider einen Churfürsten von den Behemen angezogene gewaltsame
detention vnd widersächliche auff: ainung vielmehr straffwürdig / als
daß

den
rigi-
och
est:
un=
en=
Die
est:
:
zu
nd=
vils
des
dirt
Das
das
lich
echt
Ka=
ien
che
rtes
ch/
fel=
ga=
esig
nen
so
of=
hen
me
als
das

das sie derselben zu ihrem favor sich zuerühmen haben sollen. Vnd
da auch darauff wegen solcher Ihrer widerspenstigkeit / vngerecht so
vieler von Ihr May: bisher vorgangenen trewen / Väterlichen vnd
genedigsten vermahnungen / vnd an die hand gegebenen mitteln /
dem Land vngelassenheit entstanden: Ist niemandt anders / als sie
selbst vrsach daran.

Zum fünfften / haben Ihre Kön: Mayest: noch vil trewe vnd
gehorsame Vnderthanen auß allen dreyen Seiden in Beheimen /
von beyderley Religionen. In der meiste theil wirdt mit zwang zur
rebellion getrungen / Dahero Ihr Mayest: solches vbel zusteuren mit
Ihrem Kriegsvolk starck im Werck sein: Auch Patenten / in denen /
noch einem jedlichen Ihr Mayest: genad vnd güte angeboten wirdt /
deswegen außgehen lassen / vñ dardurch / wie auch durch Ihre Statth
halter den possess / so viel anderselben ist / erhalten.

Zum sechsten / sein frische exempla verhanden / mit weylant
Kaiser Maximiliano II. vnd Rudolpho II. Nemlichen das Año 1562.
den 14. Nouemb. Kayser Maximilianus / durch dene damals gewe=
senen Churfürsten Daniel zu Maynz / als ein König zu Behaim vnd
mit Churfürst auß Pflicht vnd gebür (wie die verba formalia lauten) /
zur Wahl eines Römischen Königs nach Franckfurt citirt worden /
auch der Wahl vnd dem gansen actui beygewohnt: Da doch dessen
Herr Vater Kayser Ferdinandus Christlichster Gedächtnis / da=
mals noch bey leben / vnd in völligem Regiment vnd possess des Kö=
nigreichs gewesen. Desgleichen ist mit Kayser Rudolpho Año 1575.
geschehen / welcher als ein gekrönter König zu Behaim / da Kayser
Maximilianus noch bey leben gewesen / vnd die Regierung auff sich
getragen / bey der Königlichen Wahl sein Chur Ampt exercirt / vnd
neben andern Churfürsten das Decretum Electionis den 27. Octobr.
besigelt: Da doch damals höchstermelte König von den Incorporir-
ten Landen / (wie jetzige Ihr König: Mayest:) die Erbholdigung
noch nicht empfangen hatten. Sein nun beyde ermelte Kayser / da=
rumb / das sie gesalbte vnd gekrönte Königen in Behaim gewesen /
noch bey Regierung Ihrer Herren Väter zur Wahl zugelassen
worden:

worden: Was kan dann König Ferdinando im weg stehen/das er nicht gleichfalls/vermög der Guldenen Bull/ vnd derselben obseruanz/ als ein gekrönter vnd gesalbter Fürst vnd König in Beheimb/ vnd auff dene strack nach Kayfers Matthiae Todt/ohn alles mittel/ die völlige Regierung gefallen/die Stimm vnd Stell bey der Wahl eines Römischen Königs haben solle?

So viel aber die von den Directoribus angezogene exempla betrifft/schieken sich dieselben hieher gar nicht: Dann der Streit/so in einem vnd andern fürgefallen / ist jederzeit zwischen agnaten, Auch Fürstlichen vnd gleichmessigen Standes Personen / nicht aber zwischen Herren vnd Vnderthanen gewesen. Wie dann auch in Ihrer Schrifft zu mehrmalen ohne grundt das Chur Ampt nur allein auff eine blosser possession fundiren vnd restringiren: da doch auß zusammenhaltung des Sieben vnd zweinsigsten Artikels der Guldenen Bull außdrücklich erscheinet/das ein Leuultete vnd solche possession vordihen/wie hieroben mit mehrern angedeutet/vnd zu allen zeiten im Königreich mit erforderung der Königen obseruirt worden. So geben auch die wort der Guldenen Bull / das diese Ordnung von Kayser Carolo IV. inter Principes Electores, vnd nicht vnter Herren vñ Vnderthanen auffgerichtet: Wie dann auch Kayfers Caroli Meinung stracks zu widerlauffen würde/das in dem Er die Competenz, so zum öfftern der Wahl halber zwischen den Fürsten des Reichs fürgefallen/verhütten wollen/dieselbe dargegen zwischen Fürsten vnd Vnderthanen eingeführt werden solle.

Werden also die exempla gar vngereumbt zu diser sachen allegirt/als welche/wie gemele/nicht zwischen Herren vnd Vnderthanen/ sondern zwischen Fürsten des Reichs / auch theils vor der Guldenen Bull sich zugetragen/vnd zu solcher Constitution mögen ursach gegeben haben.

Belangend aber die bey Zeiten Königs Ludouici beschehene Absendung/so müssen sie erstlich wissen/das damals nicht die Stände/sondern der König Ludouicus selbst zur Wahl erfordert worden. Auch die Gesandten allein von dem König Schreiben/ wegen des

Gleits

Gleits gehabt/ vnd vermöge derselben das Gleie erlangt: Wie ebenes falls Credentiales an die Churfürsten nur allein vom König mit sich gebracht.

Ob nun wol erwehnte Abgesandten/ neben dem Königlichen/ auch von den Ständen einen gewalt gehabt: so erscheinet doch auß den Prothocollen soviel/ daß solches sonderlich wegen des Streits / so damals zwischen dem König Sigismundo in Poln/ als Tutorn vnd nechsten Agnaten, vnd dann dem König vnd den Ständen fürgefalten/ geschehen sey: Wie das disputat/ so zwischen den Gesandten vor der Wahl fürgelauffen / klärlich bezeuget. Weil aber laut besagten Prothocolis Sie sich vber dem damals strittigen Sachen / mit einander vertragen/ vñ der eine Gesandte/ Vladislavs Herr zu Sternberg/ welcher principaliter des Königs Gesandter war/ zur Wahl zugelassen worden: So kan darauff/ als einem casu singulari, vñ so sich gar zwischen andern Parthen/ vñ in andern Sachen zugetragen/ disan Fall Ihr Königl. Mayest. betreffende / zu nachtheil vñd præjudicio nichts erzwungen werden.

Dann mit Ihr Königl: Mayest: König Ferdinando / hat es gar ein andere Gelegenheit/ bey welchem wegen defectus minorennitatis, noch sonst einiger anderer im weg ist: Vnd sie sein auch selbst als principalis gegenwertig.

Viel andere Sachen werden in offterwendter Schrifft mit Vngrund angezogen: Als daß die Stände proprietarij seyen iurium Electoralium, darzu sie doch inhabiles. Dann wann disen also were/ würde weder der König in Böhheim inuestirt werden/ noch der Römische Kayser Ihne mit dem Churfürstenthumb/ der Chur/ vñ dem Erbschneyden Ampt inuestiren können. Weil aber Ihr Königl. Mayest. ordentlich inuestirt sein/ So gebühret auch billich derselben/ vñ keinem andern das Recht/ vñ die Stimm zur Wahl.

Noch eins ist zum Beschluß zu erinnern / das nicht alle Stände ein gemein des Könighreichs Böhheim / sondern nur die jenigen so sich zu einem Defension werck / vor Directorn von etlichen auffwerffen lassen/ solches vngegründtes wesen fürnehmen. Sonsten
wann

er
ra
mb/
tely
ahl
be=
in
uch
wi=
her
uff
m=
new
ion
ten
So
on
vñ
lei=
so
ge=
In=
Me=
ent
nen
ge=
ene
än=
ven.
des
eis

wann absendungen viel in geringern Sachen von den Ständen
außer Lands beschien/muß solches bey einem offnen/vnd von dem
König außgeschriebenen Landtag geschlossen werden: Welches hie-
rinnen gar nicht geschehen/kein Landtag außgeschrieben/Noch eini-
ge Vollmacht hierzu den vermeinten Directoribus gegeben worden
ist. Sonderlich hat neben vielen ehlichen sub vtraque, der ganze Ca-
tholische theil von den Ständen mit diesem Werck nichts zuthun/vñ
ist gar nicht diß Ihr meinung vnd begehren.

Die hier auß abgefertigten Personen unterschreiben sich auch
anderst/als Ihr verueß mit sich bringet / nennen sich Abgesandten al-
ler dreyer Stände/da doch nicht alle Stände / sondern nur 28. ver-
meinte Directores Ihre Principalen seind / vñ dieselben in Ihrem
Schreiben vor Ihre Gesandte nennen vnd setzen. Welches also auff
die angedeute Schrifft zuerinnern/vor gut angesehen worden.

Vericht

Auff das andere/vnter dem Tittel aller Drey-
en Stände in Behmen/vnd im Beschluß / dritte von der Directorn
Abgesandten an das ganze Hochlöbliche Churfürstliche
Collegium abganzene Schreiben.

SW andern von den Widersesslichen Behmen an die jetziger
Zeit in Franckfurt zur Wahl eines Römischen Königs / bey-
samen versamlete Herren Churfürsten vnd Gesandten/vom
13. Augusti dises 1619. Jahrs abganzenen Schreiben ist vorher/
vnd ehe solches weiter examinirt wirdt / dises wol ad notam vñnd in
acht zu nehmen/ Das die subscription auff alle drey Ständte des Röm-
nigreichs Beheimb indifferent, vñ ohne einige aufnehmung der
Catholischen lautet/vnd listiger weiß gerichtet ist? Nur allein zu dem
ende/damit sie das von den angemasten Directorn vorher an Ihre
Churfürst. Gnaden zu Meyns gethane particular Schreiben. (wie
dann der eingang solches mit sich bringet) salirn vñ beschönen/auch
ihren suchen vnd pretendiren/ein solche farb vñ gestalt geben möche-

ten/samb es von allen Ständen/keinen theil außgeschlossen / bewilliget/vnd gut geheissen worden sey. Da doch kein ainziger auß den Catholischen Ständen zu solchem Schreiben zgedruckt: Auch consequenter nicht bey der Berathschlagung gewesen sein muß: Ja es wirdt sich befinden/das ihres mittels etliche/bloß vmb mehrers eusserlichen scheins willen/als ob Ihr anzahl so groß sey/Ihre Secret doppelt zgedruckt. Ist also fälschlich solch Schreiben aller dreyer Stände/ohne einige exception intitulirt worden / weil es nur den einen theil sub vtraque, bey denen auch die meisten nur auß zwang vnd forcht stehen müssen/vnd gar nicht die Catholischen betrifft vnd angehet.

Anlangende aber die substanz vnd den Inhalt desselben Schreibens/wird nach widerholung des vorigen/so von den Directorn/wie gemeldet/einkommen/vnd auß welches vorher ein furter bericht verfaßt: Erstlich Ihr Königl: Mayest: annehmung vnd Erönung zum König in Behem/vor vngenuessam angezogen/das nemblich dieselbe nicht so viel fürtragen könne/vmb deren willen Ihr Mayest: zum außgeschriebenen Wahltag/als ein König zu Behmen zu admittiren sein/bescheinigen solches folgender Gestalt.

Fürs erste/das bey erwehnter annehmung vnd Erönung/theils durch bedrohung / theils durch andere vnziembliche Mittel in die Stände dermassen getrungen worden sey/das zu wider deren bey allgemeinem Landtage / mit theils incorporirten Ländern getroffenen Abhandlung/welche klar vnd außdrücklich vermag / das ohne vorwissen/vnd geschehener entledigung des Wahlpuncts mit den incorporirten Ländern keine Königliche Wahl vorgehen solte: Vnd ob man gleich solches öffentlich in votis erinnere / Nichts desto weniger Sie als in einer geringen Anzahl anwesende Euangelische Stände/von den Catholischen/so theils nicht angeessen/vnd im Lande nichts zuuerlieren gehabt/waren vberstimmet worden.

Hier geben Sie nun Sachen für/deren man gar nicht geständig/vnd welche sich in der warheit anderst verhalten: Dann kein bedrohung noch zwang/villweniger andere vnziembliche Mittel / so sie nicht namhafte machen/gebraucht worden: Sie wollen dann dara

E durch

durch verstanden/vnnd vor ein-bedrohung/ oder anders vnzimliches
mittel angezeigt haben/das man etliche von ihnen/welche von wegen
der freyen Wahl vngleich. berichteet vnd eingenommen gewesen / Aus
der Guldenen Bull Kayfers Caroli IV. vom dato Prag den 7. April.
im 1348. Jahr. Item auß der Disposition Königs wladislai zu Prag
den Freytag nach der H. drey König tag / Anno 1510. datirt / des-
gleichen auß der Landsordnung vnter dem Titel von der König-
lichen Wahl: So wol auß dem Reuers oder Mayestätbrieff Königs
Ferdinandi des ersten/vnter dem dato Mitwoch nach S. Egidii/ Anno
1545. vnd dergleichen beweislichen Documenten mehr ad partem vnd
öffentlich/so viel informirt vnd vnterwisen: Das nemlichen in ange-
regter Guldenen Bull (welche auff der Stände in Böhmen selbst
instans vnd begehren außgebracht/ vnd zu fünffzig vnd ewigen
zeiten gültig sein soll) mit außtrucklichen Worten nur in solchem
Fall erwehnten Ständen in Böhmen die freye Wahl zugelassen
wirdt/Wann niemandt mehr auß dem Königlichen Stamm/ Saas-
men vnd Geblüt / Mänlichen vnd Weiblichen Geschlechts übrig vnd
verhanden ist: Item wie die verordnung oder disposition Königs Va-
ladislai dices besage. Wann dessen Sohn/ König Ludouicus/ohne Er-
ben mit Todt abgehen sollte/das seine Tochter Anna ein rechte Erbin
des Königreichs Böhmen verbleiben würde: Vor welche dann auch
die Ständt in Böhmen sie erkennen vnd angenommen: Ferner das die
Landsordnung/zu welcher so wol der König selbst/ als die Stände ge-
schworen vnd verbunden/sich auff diese vorhergehende beyde Brieff
vnd Constitutiones/mit anziehung/wo vnd wann sie datirt / referirt/
auch klar vnd deutlich melde: Wann vermög der Guldenen Bull
Kayfers Carl des vierdten/vnd der verordnung Königs Vladislai/
(nemlich als dann aller erst vnd nicht eher) es zur Wahl eines Kö-
nigs in Böhmen kommen sollte/wie es damit müste gehalten werden.
Ingleichen / das in weyland Königs Ferdinandi des ersten/Re-
uers/dise klare wort begriffen: Demnach nach tödlichem abbleiben
ohne Erben/ Königs Ludouici / das Königreich Böhmen vnd
andere darzu gehörige Länder/ ic. mit allen vnd jeden ihnen zu-
ständig

ständigen Oberrechten / Herzlichkeiten vnd Freyheiten / auff die
Durchleuchtigste Fürstin vnd Frawen Anna / zu Hungern vnd
Böhmen Königin / vnser Gemahlin / als weiland Königs Ludou-
uicilübliche Schwester / auch rechte vnd natürliche Erbin / ver-
mösg Kayser Carls des vierdten begnadung / Freyheit / Priuilegijs
vnd außsagung / billichermassen verfallen / inmassen angereg-
ter Majestätbrieff mit mehrern in sich hallet: Wann keiner
auß dem Königlichen Geschlecht vnd Stammen / Männ-
lichem vnd Weiblichem Geschlechts wehr vberig were / daß
die Freye Wahl eines Königs zu Böhmen / den Ständen
des Königreichs Böhmen / zc. vnd nicht anderer Gestalt /
zugehören solle / zc.

Diese vnd dergleichen in den Lands Priuilegijs fundirte vnd be-
griffene sachen / hat man nun denen / so wenig oder gar nichts
hieruon gewußt / glimpfflich vnd gar nicht mit einiger bedrohung
zu besserer information fürgehalten / daran ja nichts vbel / noch
den Ständen / oder ihren Priuilegijs Praejudizierlich / sondern was
männiglich billich vnd recht heißen muß / beschehen ist. Welches
für dann auch ihrer Erzeigung nach / erkennt / zu danck angenom-
men / vnd gütlich: Ja Personen auß den vornembsten sub-
utraque, vnd so statlich im Königreich begütert / haben (wie sie
selbst wol wissen) mit grosser dancksagung erkennt vnd bekent /
daß Ihr Kayß: Mayst: als ein sorgfältiger König vnd Herr /
dem Vaterlande zum besten / zeitlich dergleichen fürschung thun /
vnd daß Königreich vor künfftigem Verhail / durch solche deno-
mination veruahren / auch keinen frembden / sondern einen solchen
welchen sich niemand mit fug zusuchen / sondern vilmehr denselben
mit danck anzunehmen / vrsach habe.

Auff solche des Königreichs Böhme Priuilegia vnd Frey-
heiten / sonderlich mehrgedachte Guldene Bull / ist weiland Kayfers
Matthiae / hochlöblichster Gedächtnuß / väterliche intention / vnd
den Ständen in öffentlichem Landtag fürgetragene Proposition /

dero Vorfahren / beuorab Kayser vnd Königs Ferdinandi des ersten
Exempel nach / gegründet gewesen / da sie ihnen nemlichen gnedigist
zuuerstehen gegeben / was massen sie in betrachtung / daß sie ohne
Erben / auch dero beyde Herrn Brüder / Erzhertzog Maximilianus
vnd Albertus / Ihrem am Königreich Böhemb habenden Recht /
gutwillig renuncirt / auß sonder tragender Lieb vnd Fürsorg von jetzt=
bemeltes Königreich / ihren nechste Vettern Erzhertzog Ferdinandum
zum Successore vnd König in Böhemb fürzuschlagen / hohe vnd be=
wegliche vrsachen haben / mit gnedigistem begehren / denselben / als
weyland Königs Ferdinandi des ersten / vnd der Königin Annæ En=
kel / vnd welcher in linea descendente / auß rechtem Königlichem
Stamm vnd Geblüt herkompt / neben mehreren angezogenen motiuen /
zum König in Böhemb anzunehmen / zu publiciren vnd zu Erönen.

Solches ist nun also auch beschehen / daß nemlich diesambtli=
chen Stände mit einhelligem consens höchstgenelten Erzhertzog
Ferdinandum zum König angenommen vnd publicirt / auch solches
als bald ihrer Kayserlichen vnd hernach Königlichen Mayest: durch
ihre abgeordnete Personē mit sonderer gratulation / zu wissen gemacht /
vnd volgendts bey ablesung des Landtags schlus sich alle vnd jeder
insonderheit / wie auff sie mit namen geruffen worden / zu solcher an=
nehmung mit lauterer Stim bekant: Vnd ebenmäßige bekandtnus
ist auch bey dem Actu der Erönung widerholt vnd vernewert worden.
Als die Stände inn der Schloßkirchen durch den obristen Burg=
graffen befrage / ob sie ihm Fürst: Durchl: Erzhertzog Ferdinandum
vor Ihrem König erkennen / vnd demselben getrew / gehorsam / vnd
vnderthänig sein wollen / auch ihne zu Krönen begehren / vnd sie zu
disem allem ja gesagt / vnd ihren willen darzu gegeben / auch das ge=
wöhnliche Jurament / mit legung zweyer finger auff die Cron / mit
grossen freuden vnd hinzutreten volzogen.

So ist vora ander das jenige / was sie wegen getroffener abhand=
lung mit ein theils Incorporirten Ländern / das ist mit den Schle=
sien / melden vnd anziehen / zu disem ihrem intent / gar nicht dienstlich
noch sätrefflich. Dann ob wol in demselbigen freittigen Punct /

da

da die Schlesiſcher ein Recht zur Wahl eines Königs in Böhmen
Prätendiren, zwischen beyden theilen in gemeinem Landtag dahin ge-
ſchloſſen worden / daß vor gewiſſen hierzu benandten perſonen / die
Schleſier ihr angegebenes Recht / fürweiſen vnd beſcheinigen ſollen /
Vnd da nun gleich ſolches in votis erinnert worden / ſo haben ſie ſich
doch hergegen widerumb wol zubefcheiden / daß ſie wie auß der Kay-
ſerlichen Propoſition, alſo auch mündlichen information, gnugsam
vernommen / wie nemlichen Erzhertzog Ferdinandus nicht zu einer
freyen Wahl (zu welcher es laut mehr berührten guldernen Bull noch
nicht kommen) ſondern zur annehmung vñ publicierung fürgeſchla-
gen worden ſey. Zu deme iſt diſen Punct zu anten vnd zu eſſern vil-
mehr die Schleſier angangen / welche aber ohn alles difficultiren vñnd
wie ihr Fürſtentags Schluß außweiſet / gar nicht in anſehung / was
von den Böhmen geſchehen / ſondern vor ſich ſelbſt König Ferdinan-
dum / zu einem König in Böhmen / vnd obristen Herzog in Schleſi-
en angenommen / publiciert / vnd demſelben gehuldiget.

Was ſie noch weiter mit anhangen / ſie weren von den Catho-
liſchen / deren theils im Landt nicht begütert / vñnd nichts zuverſtehen
gehabt / oberſtimmet worden / hat gleichfalls keinen Grundt: Dann
ſie ſelbſt ihre ſtimmen ſo wol als die Catholiſchen / Ihre Durchl:
Erzhertzog Ferdinando gegeben / vnd iſt da gar kein zwispalt geweſen:
Wieman dann auch nicht weiſt / wer dieſelben ſo gar unbegüterten
Catholiſchen mögen geweſen ſein / ſondern ſie müſſen ſelbſt bekennen /
daß beyderſeits bey etlichen ein höhers / vñnd bey andern ein geringers
vermögen zu finden iſt.

Zum beſchluß diſes Artickels / ziehen ſie mit hoher beſchwar-
an / es ſey nunmehr offenbar / wie das ganze Werck der annehmung
vnd Erönung von den ſchädlichen Räten / zu gänzlich abolierung
der freyen Wahl / vñnd Caſſierung aller Landesprivilegien vnd liber-
teten / ja dem ganzen hochlöblichen Churfürſtlichen Collegio / zu merck-
lichem Nachtheil angeſehen / ſo von vorigen Königen niemals ten-
tirt worden / in dem nemlichen ſolche Pacta mit dem Hauß Spania
auffgerichtet / dadurch Böhmen mit den incorporirten Ländern /

als ein feudum vnnnd Churfürstenthumb ganz erblich gemacht wurde /
 sey auch zuerstreckung solcher Erbligkait König Ferdinandus von
 Kayser Matthia zum Sohn angenommen worden.

Wann vnd auff welchem Fall die freye Wahl der Stände statt
 vnnnd platz habe / ist allbereit hieroben auß der Guldenen Bull / vnd an-
 dern angezogenen vnwiderleglichen gründen außgeföhrt / bey welcher
 die Stände billich gelassen werden. Dahero dann gar nicht zu abo-
 hierung derselben noch cassirung der Priuilegien / sondern solchen
 allen gemess Ershertzog Ferdinandus / als ein Königlicher Enckel /
 zum König prapontirt vnnnd angenommen worden: Ist auch dar-
 durch weder dem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio / noch den
 Ständen im wenigsten was nachtheiliges oder Prajudizierliches
 geschehen. Desgleichen gehen sie die Pacta mit Spanien / da irgende
 auffgerichtet / gar nicht an. Sientemal man dardurch die Guldene
 Bull / vnnnd andere Lands Priuilegia vntzustoßen / oder den Stän-
 den ihre Wahlgerechtigkeit / so weit sie derselben befüiget / gar nicht zu-
 benehmen gemeint ist.

Über diß alles / so bezeugen drey vnterschiedliche / Zwey von den
 angemasten Directoribus / vñ eines vnter dem Namen der Stände /
 vom 22. vnd 30. August. vnd 14. Septemb. des verstorbenen 1618.
 Jahrs / an ihr Königl: Mayst: abgangene / vnd noch in originali ver-
 handene Schreiben / daß sie lenger als ein Jahr nach der Crönung / vñ
 schon bey wehrendem Böhmischen Tumult / ihr Kön: Mayest: vmb
 gnedigste Intercession, Hülf vnd Beförderung bey ihr Kay. Mayest:
 in grosser Demut vnd vnderthänigkeit ersucht / einen König zu Hun-
 gern vnd Böhheim inuoluntiret / vnd also vor ihren König vnd Herrn er-
 kennt / auch sich vnderthänigst vnd gehorsambst vnterscriben.

Die andere Ursach so sie wider ihr Kön: May. vnnnd zu dero
 Ausschliessung auff die Ban bringen / ist diese / daß ihr Mayest. zu
 wider dem Landtagschluß Anno 1617. vnd ihrem gegebenen Re-
 uers / noch bey lebzeiten weyland Kaisers Matthiae / sich des König-
 lichen Regiments in Behaim angemast sollen haben. Hieran be-
 schicht aber ihr König. Mayest. zukunfft vnd groß vnrecht. Dann ja
 männig-

männiglich wissend/das Kayser Matthias bis auff dero tödliches
ableiben/ein Regierender vnd herrschender König zu Böhaim ver=
blieben/vnnd allein des Regiments sich gebrauchet. So haben Ihr
Kön: May: gar nichts gethan oder fürgenommen/warüber Sie nit
schrifflichen oder mündlichen Befehl von Ihr Kay: May: gehabt/
wie dessen oberflässig Zeugnuß vorhanden ist/ vnnd wirdt sich nit
mermehr befinden/das sie in einige Justiz oder dergleichen zum R=
giment gehörige sachen sich eingemengt. Das aber zu einera Schein
vnd wichtigen Beweiß erstlichen angezogen wirdt/Ihr König: May:
hätten den Cardinal Etsel/als ihr Kay: Mayest: gewesenem gehei=
men Rathsdirectorn/abgeschafft: So wolle doch ein jeder verständ=
diger bedencken/was diß für ein vngereimbtes Exempel sey: Sinte=
mal bemelter Cardinal Etsel kein geborner noch angenommener
Böhaim/auch auff die Böhemischen Regimentfachen nie bestellt ge=
wesen: vnnd daher so also die amouirung seiner Person die Ständt in
Böhaim im wenigsten nicht berührt noch angehet / zugeschwiegen/
das sie selbst vor diesem ihne von Hoff hinweg gewünschet/vñ schlechte
affection zu ihm getragen.

Weiter das ihr Kön: Mayest: jeden Rathschlägen bey gewoh=
net/auch sonst vnderschiedliche anordnungen gethan / hat es dar=
mit wie vor gedacht/ kein ander Maynung/als das solches alles auff
Ihr Kay: May: außdrücklichen Befehl/beschehen: Wie dann ihr
Kön. May. kein anders gebühren wollen / als ihr Kay. May: gene=
digstem Willen in den jenigen sachen/so ihr Kay: Mayest: dero anbe=
fohlen vnd auffgetragen/sich zubequemen.

Das sie aber ihr Kay: May: Resolutiones / wann es dieselbe
gut bedunckt/ihrem Vorgeben nach / vor sich selbst/vnnd nicht mit
Ihrer Kay: Mayest: vorwissen/sollen geendert haben: ist ein pur laut=
terer Vngrundt vnd falsche inzücht: Sinte mal ihr Kön: May: in
so hohem respect/wie billich die Kay. May. jederzeit gehalten/das sie
im wenigsten zu wider derselben was zuthun oder fürzunehmen nie be=
gehrt/weniger sich vnderstanden.

Was sie noch ferner von Ihr Kön: May: wegen eingeführten
Kriegs

Kriegsvolcks/ beywohnung des Mährerischen Landtags vnd dergleichen erzehlen/ ist gleichfals vorangedeuter massen beschaffen/ daß in diesem allem Ihr Kayf: May: gnedigster Befelch gewesen: jedoch ohne einige habende Gewisheit/ vnd zwar mit vngrund setzen sie vor richtig vnd gewis/ als ob ihr Kön: May: durch den Secretari Michna an die Pilsner/ alle Anordnung sollen gefährt haben.

Der Kayser: vnd Königlichen Confirmationen / daß Sie hernach so schimpfflich vnd verkleinerlich gedencken / dieselbe vor schlechte/ vnd mit denen man nicht versichert sein kan/ aufgeben: Erweisen vnd bestercken sie dardurch/ wie verdetlich sie das Haupt der Christenheit/ vnd ihre höchste Obrigkeit halten. Rühren auch ihre boschwärspuncten in Religionsachen / als zu einem Deckmantel ihres vnuerantwortlichen fürnehmens/ da es doch hierinnen vmb das Religionwerck gar nicht zuthun ist: Ja wider sie hat man sich vilmehr der Religion halber/ vnd mit was vor attentaten sie verfahren/ zum höchsten zubeschwären/ weil wol wissend/ daß an den serigen orten / welche von Ihr Kayf: May: zc. Kriegsvolck mit Gewalt eingenommen vnd gezwungen werden müssen/ in Religionsachen nichts geendert: Hergegen aber offenbar vnd am Tag/ was beydes in Böhembvnd Mährern an den Catholischen vnd Geistlichen / vnd derselben stiftungen vnd Güter verübt vnd oben im Eingang etlicher massen angedeutet worden ist: Welches dann die Stände des Erzherzogthums vnter der Ens (deren mehrer oder ein guter Theil von der Augspurgischen Confession zur vnion gedrungen) so weit in acht genommen / daß dieselben ihre in Böhem / zuschließung der Verbündnuß / gehabte Gesandte/ nach vernehtung der geschlossenen Artickl/ mit gutem Glimpff vnd bescheidenlich wider zuruck fordern lassen.

Was die continuation der vorigen Statthalter / mit welcher sie gleichfals ihren Vngehorsamb beschöner wollen / betriffe / haben sie sich selbst zuerinneren / vnd ist ihnen gar wol wissend / daß solches nur Prouisorio modo, bis auff ihr Königl: May: weitere Anordnung / gleich als bald nach ihr Kayf: Mayst: abtöben beschehen: Drentwilen sie aber gar nicht Ursach gehabt / dergleichen hoch

Hochschädlichen vorhin angerichteten Varrath noch weiter zubeför-
dern/vnd fortzustellen.

Erschelnet also auß disem/was bisher fürklich angebeutet wor-
den/ daß auch ihr darauff volgender Schluß vnd illation ganz
nichtig vnd onkräftig: In dem sie ihr König: Mayest: anneh-
mung vnd Erönung zu hindertreiben/ dero Possession zuentziehen/
vnd darauff à voto Electionis zu excludiren/ sich vermessener Weiß
vnderstanden haben.

Was entlichen zu mehrer ihrer König: May: verfassung/we-
gen des Kriegsvolcks vbelen vnd vnchristlichen procedirens mit anre-
thet ist: kompt solches dahero ganz vnglaublich für/weil hiebuorn
solche vnd dergleichen sachen meh: spargire/den Leuthen eingebildet/
auch gar im truel außgebreitet worden/die sich doch hernach vt war-
hafftig befunde: Jedoch mag wol sein/daß durch verursachung bey-
deseyts Kriegsvolcks/viel vnschuldige arme Leuth/wie in kriegsläuf-
fen zugeschehen pflegt/hierunter groffe Angst vnd Noth außstehen/
auch etliche in zufferstes verderben gesetzt werden: Vnd beherrigen sol-
ches zum offtern ihr König: May: mit höchstem Schmerzen. Da-
rumb sie dann bald anfangs/vnd im Eingang ihrer Regierung/ alle
glimpffliche/vnd zum Frieden dienstliche Mittel gebrauchet/vnd vor
die hand genoffen: den Stillstandt der Waffen angeordnet/vnd den
Böhmen solche insinuiren/Auch etliche ganz gnedige Schreiben an
sie abgehen lassen. Loslichen Personen zur vnterred vnd tractation
abzuordnen begehret/vnd sonsten in mehr weg dero fridliebenden Vät-
terliches Gemüth ihnen gnuzgsam zuuerstehen gegeben.

Wul aber bey ihnen alles vmb sonst vnd vergebens gewesen/
gegen dem Stillstandt die Waffen gebraucht / das Auffgebot mit
macht fortgesetzt/auch Einfall in Mähren vnd Oesterreich gesche-
hen: die gethane Schreiben vnd ermahnungen gar nichts geachtet/
vnd theils nicht angenoffen: Prajudicirliche vnd vorhin nie gewesene
Verbündnisse mit andern Ländern/ohne einigen königlicher Con-
sens/ auß eigenmüthiger vnd vnbezugter anmassung auffgerichtet:
Ihr König: Mayest: bey frembden Fürsten / vnd an vnderchiedli-
chen

chen orten von ihnen fälschlich angegeben vnd verhäffig gemacht: Vñ
in summa / alle widerwertige vñd feindliche attentata fürgenommen
worden: So muß ja männiglich sagen vnd bekennen / daß vor Gott
vnd der ganzen weiten Welt mit nichten Ihr Kön: Mayest: sondern
sie selbst / vnd keine andere / an diesem Vbel vñd Unheil / so man bis-
hero erfahren / vnd noch erfährt / schuldig vnd vrsacher sein: in sonde-
rer betrachtung daß auch ihr König: Mayest: bey der Kriegsvolet /
alles brennen vnd verheren mit ernst eingestellet vnd verhalten / daher-
gegen anderseits mit sperzung vnd benehmung der Victualien / vñd
in ander wege hierzu nicht wenig vrsach geben wirdt.

Dieses bisher angezogene Schreiben wird nun mit einer sehr
schädlichen vñd weit außsehenden / auch auff keinem Grund besche-
den protestation vñd euentualprouocation beschlossen.

Ebenmassigen Vngrunds ist auch der angegebenen Abgesanten /
vnterm dato Marburg den 28. Aug. vberreichte Schrifft / darinnen
sie sich einer vermeinten protestation vñd prouocation abermals un-
tersangen. Dan gleich wie die darinnen angezogene vacantia Regni,
vñd interuentus inhabilitatis, vor diesem / was droben deducirt / gänzlich
dahin vñd zu boden fället / vñd die Churgetreulichkeit jure proprietario
gar nicht den gesambten Ständen der Cron Beheimb / viel weniger
nur einem Theil derselben / die ihnen solchs zumessen / sondern dem
Römischen Kayser / vñd dem heiligen Römischen Reich zuständig ist /
hierüber von der nechst verstorbenen Röm: Kay: May: Christmüldig-
sten Angedenckens ihr Kön: Mayest: belehnt worden sein.

Also ist auch diese allermassen / wie die in vorigem Schreiben
mit angeheffte vermeinte protestation vñd prouocation ganz vnbil-
lich vñd vnverantwortlich / weil hierdurch ihr Kön: May: als König
in Beheimb vñd MitChurfürst / ihres habenden vñd wolgebrach-
ten Rechtens von ihnen entsetzt werden will: daß hochlöbliche Chur-
fürstliche Collegium mercklich despectirt: auch ihr Kön: Mayest: als
Römischer König / so durch einhelligen Consens / höchstermantes
Churfürsten hierzu erwehlt worden / verächtlich angegriffen wirdt.

Darauff
3

Darauff nun das hochlöbliche Churfürstliche Collegium / ihres
Kön: May: als Königs in Beheim vnd Mit Churfürsten / ihr selbst
eigene / als der Seulen des H. Römischen Reichs / vnd dann des da-
mals erwöhlten Römischen Königs / vnd nunmehr Römischen Kay-
sers reputation / Hochheit vnd Authoretet / wie auch die gälden Bull /
des Römischen Reichs fundamental sungen vnd Abschied zuerhalten
ten vnd in acht zunehmen wissen wurde.



Jetzt folgen die in obbe-
meltem Tractat / vnter dem Titul eines Be-
heimischen / mit Niederlendischem Hirn gesühten Streit-
kopffs begriffene Artickel / oder Calumnien, wie sie
nacheinander gesetzt sein: vnd die da-
rauff verfasste Antwort.

Das ist die Artickel

Articuli.

Die bey Königs Ferdinandi Person zuerwegen / wie er sich vor: bey: vnd nach gehaltenen Römischer Erönung erzeiget // Auch was vber dasselbenoch zu Considerirn sey.

WAls des Königs FERDINANDI Person betriffe / so ist wol zuerwegen / wie er vor: bey: vnd nach gehaltenen Erönung sich erzeiget / darauß zu sehen sein würde / ob einiges Friedliches Regiment vnter Ihme zu hoffen / oder ob nit vilmehr die ergste Verfolgung vnd Tyranney in Bheim / sampt den Incorporirten Ländern / Auch Hungern / vnd das ganze Römische Reich dahero zugewarten.

Antwort.

Hier weiset nun stracks im Eingang der seltsame Böhemische Hrunder: vnd Streitkopff sein frembdes Hirn / vnd vnuer- schämte Stirn herfür / vnd gibt öffentlich an tag / daß bey ihm kein respect. Scham noch Schew: In dem er einen solchen Herrn vñ Potentaten / vñ betrachtedesselben hohen Herkommens vnd dignitet / zu der ihn Gott der Allmächtig erhoben / mit seiner giftige Boshelt anzufalle vñ anzutasten / vñ gleichsamt sein ganzes leben vñ wandel / thun vnd wesen ohn einigen Grund zu calumniren sich vntersehen darff.

Welche fast vnerhörte vñ vnausprechliche vermessenheit alle hohe Obrikeiten / bey sich selbst wol erwegen / vñ was diser eingang vor ein sequel auff sich trage / fleißig in acht nehmen wolle. Vermeint demnach durch die nachgesetzte Aruck! zuerweisen / daß von Ihr May: alle dero Königreich vñ Länder / Auch das ganze Röm. Reich dieser ergste verfolgung vñ Tyranney zugewarten gehabt / welches aber disem Calumnian- ten darzutun oder zuerweisen nit mehr möglich sein wirdt.

Vor

Vor der Crönung.

Der 1. Artickel.

Da seiner Jugendt hat er dermassen Tyrannisiert / wider seine
Evangelische Vnderthanen in der Steyermarkt / Kärnten /
vnd Crain verübt / daß er auch ganz vnchristlicher weise der-
selben Todten Körper außgraben / durch derselben Bedechnuß in
Kirchen ganz abthun lassen / sich auch in damalichen publicirten Pa-
tenten dahinterklärt / Er hette juramentaliter vnd hierüber empfangene
Absolution vnd Communion zugesagt / die zeit seines lebens keinen
Kerker in seinem Land zuge dulden / sondern dieselben gänzlich zuuer-
treiben vnd außzurotten / Bey disem jurament sey Er auch biß an sein
End vngeändert zuuerbleiben gemeint vnd entschlossen / hingegen vnd
nichts weniger vnter vielen Vertröstungen vnd zusagen die größte
Gewaltthaten fürgenommen.

Antwort.

Dieser erste oder Haupte Artickel / so zum Fundament vñ grund
der folgenden gesetzt / bestehet auff lautter vngrund / vn-
warheit / vnd erdichten aufflagen. Dan erstlich an denen or-
ten / vnd in Ihr May. Erblanden das wenigste hieruon bewust noch
auch jemals fürkommen / daß Ihr May. derselben Vncatholische be-
grabene Vnderthanen / widerumb außzugraben solten befohlen habe /
Biel weniger / was für Personen die semigen gewesen / wann vnd wa-
rumb solchs geschehen / vnd was man mit solchen Körpern hernach
fürgen offien / oder wo sie hinkommen seyn. So sein auch dergleichen
Patent / darinnen sich Ihr Kayf. Mayest. einer solchen Widlichen ge-
thanen zusag solten erklet habe / nie in rerum natura gewesen: Sondern
allererst in disem Wunderhirn gewachsen: Ja es wurde aller vernunfft
zuwiderlauffen / wann ein Lands Fürst oder großer Herr solche vnge-
reumbte sachen / daß er vber dises oder Jenes Absolution vnd Comu-
nion empfangen habe / in öffentliche Patent lesen / vnd mit einbringen
ließ. Wer hat disem Thumshirn oder seines gleichen offenbaret / was

Ihr Mayest: bey Ihrer Beicht vnd absolution geredet oder gehandelt: Wie hatten Ihr Mayest. ein solch jurament laisten/ vnd so hoch verchwören sollen/ kein Ketzer (wie er sie tituliert) in Ihrem Land zuzugedulden/ sondern dieselben zu uerreiben vnd aufzuroffen/ weilmenziglich kund vnd offenbar/ das in benandten Ihr Mayest. Landen/ bis auff diese zeit/ ein grosser theil von Herrn vnd von Ritterstands Personen/ auch theil in ansehnlichen diensten/ der Bncatholischen Religion zugehan sein. Desgleichen ist vnlängbar / vnd bezeuget die tägliche erfahrung/ das noch bis auff diese Stunde / die zu Erden absterbenden Bncatholischen/ bey der Kirchen Sanct Andree / wo man zugleich auch die Catholischen zubegraben pflegt/ hingelegt vnd begraben werden.

Schließlich/ ist auch von einziger gewalt hat / so Ihr May. vnter dero zusagen jemals begangen solten haben/ wie daser Calumniant für gibt/ nie was gehört / sondern das alles ist bloß vnd allein zu Ihr Mayst. vntersetzung beschaffig erdichtet worden.

Der 2. Artikel.

Wie er an den Pabst geschrieben/ dem Bischoff zu Bamberg vnter andere/ zu denen seine vnter vertriebene exulirte Euangelische Bndertanen zu flucht genommen/ dahin zu halten/ das sie solche Leuth nicht annehmen noch dulden sollen.

Antwort.

Wann dergleichen Schreiben abgangen weren / hette man sie gewiß nicht auff Gassen vnd Strassen außgebräutet / vnd zu dieses Streitkopffs / oder seines gleichen wissenschafft kommen lassen / daher leicht zuschließen/ das dieses nur außgesonnen/ vnd in der that nichts sey.

Der 3. Artikel.

Diese Verfolgung haben sich bis auff dato nicht geändert/ sondern sein in denselben Ländern continuirt worden.

Antwort.

Ad Ze Wahrheit vnd Billigkeit können Ihr Mayest: keiner einzigen verfolgung beschuldiget werde. Sientemal die Bndertane
in dero

In dero Landen/bey dem jhrigen/ vnd allem deme/war zu sie Recht vñ
Gerechtigkeit haben/geschüst werden/Auch vnter Ihr Mayest: Re=
gierung sich allerdings wol befinden. Infall aber durch solche ver=
folgung/die vor vilen Jahren angefliche Reformation gemeint wirdt:
So ist dieselbe mit allem gebrauchtem glimpyff/ vnd auß vielen erheb=
lichen Ursachen (wie solches öffentlich im Truck) beschehen/ vnd ha=
ben ihr Mayest: dñfals gar niches fürgenommen/war zu sie nicht/aß
der Erbfürst/ anderer Fürsten Exempel nach/ vermög des Religion=
fridens guet sueg vnd recht gehabt. Ist auch keinen Priuilegijs (weil
hierüber) oder der Reformation zugegen keine verhanden gewesen)
das wenigste zuwider gehandelt worden.

Der 4. Artikel.

Dieses ist alles in vielen Landen den Evangelischen Ständen/
vnd sonderlich dem gemeinen Pöbel dermassen eingebildet/
daß sie auch des Königs Ferdinandi nicht gerne gedencen
hören.

Antwort.

In freylich werden Ihr Mayest: bey den unwissenden durch solche
vnd dergleichen calumnien vnd falsche aufflagen zum höchsten
verhäßig gemacht: daß man mit gutem/reinen Gewissen sagen kan/
daß alles das Jenige/was bishero von Ihr Mayest: widerwertigen
zu verkleinerung der selben/in öffentlichen Schriefften vñ sonst spar=
gire/vnd den Leuten eingebildet worden/ein Pur lauttere/vnd welt=
kündige vnwarheit ist. Welchen aber Ihr Mayest: Person/thun/vnd
procedirn: Auch der sachen beschaffenheit bekant/ Dieselben können
sich/ vber der Verleumbder boßhafftigen gemüch nicht gruegsamb
verwundern/vnd tragen mit diesem vnschuldigen Herrn ein herliches
mitleiden.

Der 5. Artikel.

Dannhero auch König Ferdinand dieses Sprichwort stel=
das zugebrauchen pfleget / er wolle lieber ein verderbter/ als
ein verdambter Herr sein: Sich also für einen verdambten
Herrn/halte/wenn er die Religion frey lassen solte.

Antwort.

Antwort.

Als angezogene Sprichwort ist an Ihm selbst gar nicht böß / oder tadlhaftig / weil ein Jeder Erbarer Christ / vnter disen beiden ihme lieber das zeitliche verderben / Als die Ewige verdammuß wehlet: Ja zuentgehung Ewiger verdammuß / verlassen Ihr viel williglich das zeitliche: Das aber Ihr Mayest. sich dieses Sprichworts gebrauchen sollen / vnd dasselbeein solche mit angehangene Auslegung habe / Ist in dises Streickopffs gifftigem Hiern / also außgeonnen vnd ardiget worden.

Der 6. Artikel.

Hat sich König Ferdinand zur Execution d' Anno 1609. geschlossenen Pápstlichen Liga offerirt / wie zuerweisen.

Antwort.

Es sein abermals blosser Wort / vnd haben eben so viel Grundes vñ beweises / als die andern vorhergehende vñ nachfolgende calumnien. Dann hette diser Wunderskopff / mit allen seine anhang / nicht allein in seinem angenommenen Hirn / sondern gar in dem Markt seiner Gebain / was wider Ihr May. auffbringen vñ stracks erweißlich machen können / wurde er es gewiß nicht veruscheit oder dahinden gelassen haben.

Der 7. Artikel.

Vnd weil Kayser Rudolff dem Haus Spanien nicht zuwil getrauet / auch zur Persecution der Euangethischen / ungeacht der Pabst offters darumb angehalten / sich nicht wollen bewegen lassen / hat König Ferdinand / neben den andern vom Haus Oesterreich / einen Vertrag auffgerichtet / wie man Kayser Rudolphum vom Stul sehen könne / vnd dessen Execution dem verstorbenen Kayser Mattheo / als dem Eltesten anvertrauet.

Antwort.

Wes kan doch diser vnuersehambte Calumniant solche sachen vor gewiß vnd richtig außgeben / von denen er kein wissenschaft hat / vnd darangar nichts warhafftiges ist? Dann wer will von dem vertragen / so zwischen westlandt Kayser Rudolffen / vnd dem König auß Spanien (so diser Ignorant einabsonders Haus nennet) als nächsten

haus

bluets freunden / der Pabst die persecution der Evangelischen dermassen getrieben? Wann solte Kayser Rudolffo dergleichen persec. von sich zugemuet oder angetragen worden? Sein Loch dieses lautter faule vnd stinckende Bissch. Ingleichen / das Ihr Mayest: einigen Vertrag sollen haben auffrichten helfen / damit man Kayser Rudolpho vom Stul setzen / oder seiner Kayser: vnd Koniglichen Hoehheit / noch bey dero lebzeiten primen solte: darangeschicht Ihr Mayst: gewalt vnd vnrecht.

Aber wann man ja die warheit bekennen wil / so haben eben die Tentsgen / so Ihre Behmische Koppff / mit außländischen vnständigen Hirn angefüllt / durch Ihr tumulturen vnd rebellirn / den hochgeehrten Kayser vom Stul gesetzt: Ja letztlich gar in die gruben gebracht: Sie wollen sich nur selbst Ihres höflichen vnd Erbaren procedirens erinnern / so werden sie diß / vnd kein anders befinden.

Der 8. Artikel.

Weil nachmal König Ferdinand wol gesehen / das zur Execution der Catholischen Liga vnd auffrottung der Evangelischen viel daran gelegen / das man die Venediger dempffen / vnd hierdurch dem Spanier einen freyen sichern Pafß in diese Landt machen köndte / hat er den Krieg wider sie angefangen / Es sein auch zu dem Ende die Spanischen Practicken / wider die Venediger auff die Bahn kommen / welche aber nicht zum besten abgelauffen / derowegen / was damaln mit macht nicht erhalten werden können / an Jesu bitweiß von den Venedigern gesucht werde.

Antwort.

Es ist sich zu verwundern / das in beschreib: vnd ehirung solcher vnwarhafftigen sachen / diser Behmische Streitkoppff sich mit etwas entsetzt / oder schamrot worden / Dann weiß doch menniglich / vnd ist Landtkändig / das mit nichten Ihr May: sondern die Venediger solchen Krieg angefangen / Vnd als dieselben schon etlich Tausendt Mann bey hant / vnd auff dem Fuch gehabt: Ihr Mayest: allererst in eil / mit werbung des Volcks sich versehen / vnd wie ungern sie auch daran können / zur defension Ihres Landes / vnd gegen verfassung

E grafz

greiffen müssen: Inmassen solches gründliche in öffentlichem Truck
ausgangene Informationes, mit mehrern aufweisen vnd besprechen.
Vnd wie nun in diesem / also ist auch in dem vbrigen / so wegen Execu-
tion der Catholischen Liga / außrottung der Ewangelschen vnd dann
von den Spanischen Practicken bey diesem Artikel gemeldet wirdt /
die warheit gesparrt worden.

Der 9. Artikel.

In dem weilen König Ferdinand im Sinn gehabt / wann er inn
Behmen die annehmung zum König mit Practicken / corrupte-
len / comminationibus vnd andern vnzimlichen mittel nicht er-
halten können / mit gewalt zuverfahren: hat er sein Volck allezeit in
bestaltur: gehalten / gewis zu keiner andern Intention, als ein Blutbad
in diesem Lande anzurichten / wie dieses vnsehwer auß Erzhertzog Ma-
ximilian gegebenem gutachten zuuernemen.

Antwort.

In Te lauter Vngrund werden Ihr Mayest: beschuldiget / das sie
sich durch Practicken / corruptelen / Bedrohungen / oder andere
vnzimliche mittel ins Königreich Behmen einzudringen gesunnen
gewesen: sondern hetten Ihres theils den Herrn Gebrüdern weiland
Kaysers Mattheæ / als den nechsten Successoribus / wann derselber
einer oder der ander sich vmb's Regiment hette annehmen wollen / sol-
ches gar gern vergönnet / vnd sich an Ihren Land vnd Leuten / die
Ihr Mayest: Gott der Allmechtige beschert / vnd bey welchen sie Fried
vnd Ruhe gehabt / benügen lassen / 2c. Weil aber höchst gedachte Kays-
Mayest: sampt dero beyden Herrn Gebrüdern freywillig / auß wol-
bedachten muth / auch beydes / Ihrem hochlöblichen Haus / vnd den
Ländern zum besten / Ihrem Herrn Vettern / Kaysen vnd König Fer-
dinando solch werck an / vnd auffgetragen / vnd solches alles mit fues
vnd Recht / guter ordnung / vnd altem brauch vnd herkommen nach ge-
schehen: Auch Ihr May: dabey Gottes des Allmechtigen prouidenz
gespürt vnd vermercket: Haben sie ihres willen disfalls in den willen
Gottes gesetzt / vnd sein dar auff ohn einige corruptelen / oder andere
vnzimliche mittel / von den Ständen einhelliglich zum König inn
Behmen angenommen / proclerit vnd gekrönt worden. Ist

Ist derhalben auch ganz falsch vnd vnwarhafftig / daß Ihre
Mayest: einigen Gewalt zuüben oder ein Blutbad anzurichten seit
gemeint gewesen / oder zu dem Ende Ihr Volck in Bestallung behalt
haben. Dann männiglich wissend / daß sie alsbald nach geschloss
nem Fried mit den Benedigern / Ihr Volck abdancken vnd hirtweck
ziehen lassen / dessen auch einen zimblichen theil die widerwertigen
Behmen bald im anfang des Tumults / vnd der von Ihnen erweck
ten Vnrub an sich gebracht.

Der 10. Artikel.

So hat er auch kurz vor der Wahl mit dem Haus Spanien
solche pacta auffgerichtet / daß nach Absterbung des Männli
chen Stammes von der Gräuerischen linien zur Succession die
ses Königreichs / Consequenter zu der fürnemisten Churfürstenthümern
des heiligen Römischen Reichs eintzen kommen solte / welches nicht
allein wider die Gulden Bulla / vnd die leges fundamentales dieses Kö
nigreichs / sondern wider Ferdinandi / Rudolphi vnd Matthis Res
uerß / in welchen sie die freye Wahl gestanden / lautet / vnd also den
Statum publicum euertirt.

Antwort.

In Fall irgende pacta / wie zwischen Fürstlichen vnd hohen Heu
fern oft zugeschehen pfleget / vnd darvon priuat Personen gemei
niglich nicht vil wissen können / auffgerichtet worden: So wird man
doch gewiß woldahin gesehen haben / damit nichts dergleichen inferire
oder eingebracht werde / So den Ständen des Königreichs Behmen
an ihren Freyheiten vnd der freyen Wahl / so weit sie nemblichen sol
cher laut der Guldenen Bull Kayfers Carl des vierdten befuegt / ver
sänglichlich oder præjudicirlich sein mag: Ja weil das hochlöbliche
Haus von Oesterreich jederzeit disen hohen rhumb bey männiglich
gehabt / vnd noch hat / daß sie ihre Vnderthanen / zu besserem derselben
auffnehmen viel mehr mit neuen begnadungen erfreuen vnd erhe
ben / als mit entziehung der vorelangten Freyheiten vnderdrü
cken: Ist gar wol hieraus zuschließen / daß auch bey auffrichtung
der berürten pacten die gensliche intension vnd meinung gewesen /
dardurch angeregte guldene Bull vnd die leges fundamentales des

Königreichs Behmen vielmehr zu befestigen / vnd in rechter obseruanz zu erhalten: Als denselben zuwider das wenigste zu handlen / oder für zu thun. Daß aber die drey bemelten Kayser in Ihren Reuersen die freye Wahl gestanden sollen haben / ist ein vngrundt vnd erdichtes wesen.

Der II. Artikel.

S zu haben sich die böse vntrewen Patrioten / Landofficierer vñ Räthe brauchen / vnd durch Geschenke corrupcion lassen / daß sie nit allein dergleichen pacta zuwider allen Lands Priuilegien Ihnen belieben lassen / sondern hetten auch gerne die Stände vmb die freye Wahl / vnd das Königreich vnter das Spanische Joch gebracht.

Antwort.

Est sich leicht infurten vñ schmähren: Wañ aber einem solchen diffamanten dergleichen hohe injurien gebürlicher massen / vnd wie zu recht gehörig / wahr zumachen obligen solte: wurde er villeicht keinen nahmen haben wollen / vnd das taglicht schewen. Inmittelt vñ biß dahin / ist nun billich / daß Ihm solche Schmähungen zu Hauff bleiben.

Beñ der Crönung.

Der I. Artikel.

In diser Crönung haben sich die corrupirte vntrewe Patrioten stattlich brauchen lassen / die Election vnter dem schein eines Sohns annehmung zuwider den Priuilegijs gefördert / vñ zwar zu der zeit / da die wenigsten sub vtraque zur stell gewesen.

Antwort.

Weil abermals vnd sonst zum öfftern der vntrewen Patrioten gedacht wirdt / so muß man der sachen recht vnter die Augen gehen / vnd disen diffamanten sein klar vnd dentlich anzeigen / daß eben er vñ alle seines gleichen / so ihr natürliches Hirn von sich geschützet / vñ ihre Behmische Köpff mit frembden Hirn angefüllet / die rechten trewlosen Patrioten / Ja gar des Namen eines patrioten nicht würdig sein.

Dann weil dem Menschen hoch vnd viel am Hirn gelegen / Also
so / daß

so/das es die Medici gar sedem anima nennen: Vnd wann das Hirn
nur afficire oder verlegt / das ganze Haupt an Sinn vnd Verstand
einen schaden vnd abbruch leidet: Nun aber diese Leuth Ihr Behmi-
sches natürliches Hirn / (wie ihnen gar wol vnd commode dieses zuges-
messen wirdt) von sich hinweg geworffen / vnd Ihren anatomirten
Streichkopff / mit frembden Hirn angefüllt: So volget darauff / das
sie all Ihr Behmisch Gemüth / Wis vnd Vernunft / abgelegt / vnd
ein frembde vnbendige Streichkopffische böse art vnd eygenschaft / So
dann in der that erscheinet / angenommen / vnd dahero keine Behmi-
sche Patroiten zuzunennen sein: Wer aber von Ihrer Treue vñ fideliter
gegen Gott / Ihrer Obrigkeit / vnd dem Vaterland wissen will: der
gedencke nur / wie vnd mit was Bescheidenheit sie sich gegen weylan-
d. Kayser Rudolffo / Matthia / vnd jetzigem Kayser Ferdinando / vnd
also in wenig Jahren gegen dreyen Ihren ordentlichen / vnd von Gott
Ihnen fürgesetzten Königen erzeigt haben / vnd noch erzeigen: Wie
Sie ihr Gott dem Allmechtigen vnd ihren Königen gelaisten Aid vñ
Pflicht in acht genommen / vnd noch täglich neuhen: Wie vnd in was
tufftes verderb sie Ihr Vaterlandt mit ihrem fürschlichen vnd vn-
besonnenen thun / vnd fürnehmen gesezt / vnd noch täglich sehen: auch
alle Privilegia (deren sie sich vor Defensores vnd beschützer / den ge-
meinen Mann dardurch an sich zuziehen / fälschlich außgeben) vber
einen hauffen werffen vnd umbstossen. Alles hier weltleufftig außzu-
führen / vnd mit fingern zu weisen / were zu lang: Sie gehen nur selbst
in Ihr gewissen / vnd ein jeder verstendiger dencke diesen sachen wol
nach / so wirdt er es im werck also befinden. Das auch Ihr May: an-
nehmung zu der zeit / da die wenigsten sub vtraque zur stell gewesen / für-
gangen sey: Ist falsch vnd vnwarhaftig: dann die Landtaffel / all da
die anwesenden Personen verzeichnet / das contrarium; vnd soviel be-
zeugen wirdt / das die Hdupier diser rebellion / vnd so zu Directorn
gebraucht worden / alle damals gegenwertig gewesen / vnd sich zum
Landtagschluss vnd annehmung Ihr Mayest. Person / als auff ei-
nen jeden mit namen geruffen worden / öffentlich vnd mit heller Stim
bekannt haben. Wie dann auch diser einwurf an Ihm selbst gar nicht

etg vnd vnkräftig ist; Weil zu diesem actu der annehmung/ ein öffentlicher Landtag außgeschriben gewesen / zu welchem allen vnd jeden auß den Ständen zuerscheinen frey gestanden / Ja gar anbefohlen worden.

Der 2. Artikel.

MAn hat der fürnehmsten Herrn vnter denen sub vtraq; mit dem Polischen Exempel vnter andern harten bedrohungen / da nemlich vnter andern orten/ der damahlige Obriste Burggraß öffentlich gesagt/ der sich wider die Erönung zureden vntersehen wolte / möchte er zusehen / daß er 2. Köpff haben thete / dahin bracht/ daß Sie diesen anschlägen nicht contradicirn dörfen.

Antwort.

Vnder gleichen bescheyenen Bedrohung/ wirdt nichts geglaubt/ weil man sich billich darwider hette zudruchweren gehabt/ so nicht geschehen ist: Wie dann auch gar nicht ein solcher zwang oder modus gebraucht worden/ welchen sie vor wenig Jahren mit erzwingung des Majestricuffs/ wider weyland Kayser Rudolphum gebraucht: Als sie höchstgedachten frommen Kayser/ aller fridlichen tractation versichere/ vnd nichts desto weniger in aller geheimb ein anzahl gewordenes Volk auffgebracht/ vnd vnuersehener weß in die Drager Statt eingeführt/ auch dardurch von Ihr Kayserl: Mayestat her auß gepuchet vnd getruhet/ was Sie sekunde vor ein Kayserliche milde vnd gutwilligkeit anziehen thun. Bey diesem actu der annehmung vnd Erönung Königs Ferdinandi/ ist nu: weder Kriegesveßel/ noch sonst was dergleichen/ dardurch jemand die warheit zusagen were abgeschreckt worden/ verhanden gewesen. Hat aber vber dieses irgend einer oder mehr auß ihrem mittel / sein Gewissen warinnen beschwärt/ vnd gewilliget oder eingangen/ was er Gott vnd seinem Vaterlande schädlich zu sein vermeint: So gibt er mit diesem sein vnbeständiges Gemüt vnd Vntrew gegen dem Vaterlande (dafür ihm vielmehr zusterben gebürt) desto lauterer an tag.

Der 3. Artikel.

Shat man allenthalben Catholische zusammen gesucht vnd vorwahret/ auch die new eingenommenen/ welche sonst gar nicht in

die

die versammlung der Stände kommen / damit Sie nur die majora
machen können / Wie nichts weniger etlichen auß den fürnehmsten
hoffgesindt / ist (vnangesehen Sieder Catholischen Religion nicht
waren) anbefohlen worden / Ihre vota zu befürderung der Königli-
chen annehmung / abzugeben.

Antwort.

Hierauff wird ebendises geantwortet / was im Beschlus des gleich
vorhergehenden ersten Artickels gesetzt wirdt / daß nemlich die
Königliche Landtasse: dises vngegründte fürgeben vmbstossen / vnd
deutlich außweisen wirdt / wer vnd welche bey gedachter annehmung
gewesen / vnd damals den Landtag schliessen heiffen: Wie dann auch
niemand / so nicht auß den freyen Ständen des Königreichs ist /
zum Landtag / oder desselben fürgehenden tractationibus zugelassen
wirdt / vnd daher hin vnd her Personen ad majora colligenda auffzu-
klauben sich nicht thun lasset.

Der 4. Artickel.

Die Incorporirten Länder hat man / vngeacht solches ihnen
juvor gesagt worden / zu diser Wahl mit kommen lassen: Die
jenigen / so votirt / daß man dieselben juvor hierüber vernem-
men solte / angefeindet / scheel angesehen / Ihnen darüber in der Cank-
ley einen hohen verweiß gethan.

Antwort.

Bey vorhergehender Königen in Behmen annehmung / seind die in-
corporirten Länder nie gewesen / noch erfordert worden: vnd vn-
geachtet nur allein die Schlesier die zulassung zur Königliche Wahl /
ein zimliche Zeit hero geantret / vñ ein Recht hierzu präterndirt: So ha-
ben ihnen doch die Stände in Behmen solches nie gestanden: Gleich-
wol sein lestlichen zu dem ende gewisse Personen in öffentlichem Beh-
mischen Landtag verordnet worden / vor welchen die Schlesier ihr an-
gegebnes jus zur Königlichen Wahl verificiren vnd erweisen solten.
Eh nun dises ins werck gerichtet / oder einige decision vñ vergleichung
hierüber erfolgt / ist die annehmung Königs Ferdinandi fürgegangen:
Wie hat man Sie dann hierzu begehen sollen / weil erstlich dises
sein

Ein Wahl gewesen/noch dieselbe/laut angeedenter guldener Bull/auff
diesmal statt haben können? Darzu die Böhmen mit den Schlesiern/
dieses strittigen Puncts halber / noch vnentschieden gewesen: Ja es ist
sich zum höchsten zuuerwundern / daß die widerwerdigen Böhmen zu
Ihren eigenen verfang vnd nachtheil / diese der Schlesier nicht erfor-
derung jetzt vnbilllich heissen / vnd so hoch auffmussen / wider welche
Sie sich doch vorhin selbst so starck gesetzt haben. Vnd daß noch mehr
ist / So haben weder die Schlesier / noch die andern incorporirten
Länder sich hierüber / vnd daß sie vbergangen worden / gar nicht be-
schweret / sondern ohn einige difficultet / laut Ihrer Landt: vnd Für-
stentags Schluß / Ihr Mayest: König Ferdinandum zu ihrem Hers-
ren angenommen vnd Ihme die Erbhuldigung geleistet. Dahero
auch mit keiner Warheit fürgewendet wirdt / daß man jemanden / eben
dieses vorirens halber in der Cansley einen verweiß gethan.

Der 5. Artikel.

Lieche Abgesandten von Städten / so der allecuration wegen der
Religion erwehnet / vnd sich destwegen vorzusehen volirt / hat
mannachmahlen von Ihren Aemptern abgesetzt.

Antwort.

Nicht ist dieses (so dann nur zweyen Burgers Personen be-
gegnet) auß angezogener vrsach geschehen / sondern darumb / daß
Sie wider alten brauch vnd herkommen / auch guete Ordnung / so bey
den Landtlichen gehalten wird / fürwisia herfür gebrochen / geredet / da
es Ihnen nicht gebühret / vnd was Ihnen nicht beuohlen gewesen:
Auch einen vnrat anrichten wollen. Vnd zwar geht diese klag gar
nicht Ihr Mayest: König Ferdinandum / sondern weiland Kayser
Matthiam an / von welchem hieremvort worden.

Der 6. Artikel.

Bey der proclamation Königs Ferdinandi / haben sich die Jesu-
iten in der Landstuben oben ex Cathedra nahe bey dem ort: da
alle gehaimiste sachen / die Landtaffel vnd andere / verwahllich
gehalten werden / welches sie vor niemals beschehen / finden lassen / vnd
dadurch zuuersehen gegeben / daß sie nunmehr diesen Herrn / so pro-
clama-

clamirt worden/vnd alle des Königreichs Freyheiten vnd Priuile-
gien in Ihren Händen haben wurden/Als auch ein vornehmer Herr
sub vtraque hürüber geeiffert/ist er in die Cansley erfordert/vnd ihme
eine statliche Kappen zugeschnitten worden.

Antwort.

Im fall etwa jemandt auß den Jesuiten damals bey solchem actu
publico auff die Cathedram kommen/hat er dardurch gar nicht ge-
sündigt: Sintemal auch der Amptleut vnd Schreiber Buben vnd
Stalknecht offtmals darauff gesehen worden: Vnd den Jesuitens
eben sowol/als andern Leuten in gemein / sonderlich weil Sie Gät-
ter in der Landtaffel haben/ Ihrer nocturfft nach/ nicht allein auff die
Cathedram, sondern auch zur Landtaffel zu gehen frey stehen: Wann
ihnen aber solches verboten were/vnd Sie es darüber gethan hettens/
wurden Sie billich straffmessig sein. Die darzu geflickte außlegung/
vnd das man wegen eifferung dessen / einigen Menschen capitulirt:
Ist des Scribenten fund vnd signent, vnd keiner antwort würdig.

Der 7. Artikel.

Es hat sich auch König Ferdinand bald damahlen mit dieser
Betrohung vernemen lassen/er wolte es den Jenigen geden-
cken/welche seine annehmung vñ Crönung nicht gerne gesehen.

Antwort.

Diesem Calumnianten wirdt vnmöglich fallen / einen einzigen
Menschen mit warheit zuneñen/gegen welchem sich Ihr Königl:
Mayest: einer solchen Betrohung verlauten lassen.

Nach der Crönung.

Der 1. Artikel.

Nach diesem haben sich die Catholischen Officierer / Stände vñ
Stifter vnterstanden/statlich zu reformirn / sich dardurch
dem neuen König/als soli orientali angenehm zu machen/Sie
haben auch inquirirn lassen/auff die New erbawte Euangelische Kir-
chen in Prager Stätten/ob sie einiges fündlein haben könten / solche
einzuzie-

ein zu ziehen: Auff den Englen hat man vermassen die sub vtraq; an-
gegriffen/als hiebei or niemals beschehen/alles darumb / das sie ge-
wust/sie wurden nunmehr einen zur persecution geneigten König ha-
ben.

Antwort.

Hat sich Jemand wider die Recht vnd Landsordnung warinnen
vergriffen/warum hat man desselben verbrechen nicht angebracht/
vnd Ihn zu straffen begert? hat man doch sonst / wie man gar wol
weiß/viel Lumpen / oder auffgeklaupte zeitungen vnd sachen gen
Marek gebracht/vñ grosse Händl darauß gemacht/deren sich die an-
geber hernach selbst geschämt haben: Vnd was gibt dises alles dem
König Ferdinando zu schaffen/welcher von anderer Leuth thun vnd
fürnehmen/im Königreich Behmen nicht wissen können / Noch vor
antretung der Regierung/sich darumb zubekümmern gehabt.

Der 2. Artikel.

Die gewesene Officirer vnd Statthalter haben keinen augen-
blick nach diser Coronation gefeyret/wie vor Antretung des
Ferdinandi Regierung / entweder die Religion sehr ge-
dämpffet / oder Ja der Mayestätbrieff vermassen disputirlich vnd
zweyffelhaftig gemacht wurde/dannit nachmahln bey antretung der
Regierung/ König Ferdinandus sagen könnte / er hette alles in dispu-
tat gefunden: Müste derowegen ein declaration ergehen. Aber wehe
denen/sub vtraque mit dergleichen Declaration.

Antwort.

Nichts wirdt abermals specificire/durch was mittel / vnd warinnen
die Statthalter sich dann bemühet/die Religion zudempffen/oder
von newem den Mayestätbrieff disputirlich zu machen: weil den Wi-
dersachern selbst wol wissent / das auch in der Warheit deme nit also
ist. Dann vermeinen Sie den strit wegen Erbauung newer vncatho-
lischen Kirchen/auff der Stifter vnd geistlichen gründen / so ist ders-
selbe etlich viel Jar vorher / vnd eh man von Ihr Mayest: Königs
Ferdinandi annehmung zum König in Behmen/das wenigste wissen
können/mouire worden: Vnd zwar darumb / das in dem Mayestät-
brieff mit keinem Wort solcher zulassung auff den geistlichen gründen
gedacht!

gedacht/auch von den jenigen/so zu berathschlag: vnd aufffertigung
desselben Mayestätbrieffs verordnet gewesen/klar vnd außtrucklich
gemeldet wirdt/das nichts destwegen fürkommen / noch einige mei-
nung dahin gangen sey.

Der 3. Artikel.

WAn hat alle extrema wider die sub vtraque fürgenoffen / wie in
den beeden Apologijs gnuegsam außgeführt/das man entlich
auf vnuermeidlicher Noth/die gegen Extrema ergreifen/vnd
dieses werck vngern so machen müssen.

Antwort.

NJe den außgangenen Apologijs, hat man sich gewislich wenig zu-
berühnen: Auff die erste / darinnen die Häupter des entstande-
den Vnraths/ Ihr vnchristliches procedirn / vnd begangene vnthat
beschönnen wollen/ Ist vorhin in der Antipologia, furh vnd mit warheit
beantwortet worden. Biewol viel verständige / so dieselbe mit fleiß
durchlesen/vnd ponderiret/Sie keiner antwort würdig geachtet/son-
dern gerathen/solche nur von neuem / (wie dann auch geschehen)
vmbdruckten zulassen/der gewissen meinung/Sie stosse sich mit Ihrer
nichtigkeit selbst vmb.

Die ander Apologia ist von hin vnd her außgeflaubten vnd
emendicirten/enweder ungegrünter oder vngereimbten sachen / wie
gar leicht zuerweisen/zusamen getragen/Man schreibe vnd schreibe/
wie man wolle/So lest sich doch das vbel nicht vertuschen: Wolte
Gott/es were die Sach nur vorlengst/wie im werck gewesen / bey der
Interposition zur verhör kömten: da hette man gesehen wie sie mit ihren
Apologijs, zur beschönung eines so hohen verbrochens/bestanden were/
vnd ob einige genuessame / oder rechtmessige Vrsach / dergleichen
schwere Extrema zuergreifen gegeben worden sein. Ja Türcken vnd
Heyden / wann sie der ganzen beschaffenheit berichtet solten werden/
könten solche grobe Excess, nicht billichen oder guet heissen.

Der 4. Artikel.

Shat sich Ferdinand/seinem Keuers zuwider / bald die Re-
giments angemasset/vnd den Cardinal Klesel des Kayfers ge-
heimisten Rath / wider sein des Kayfers willen abgeschafft/

vnd in arrest genommen / darumb / daß er sich zu der Benedischen
sach / vnd gewaltthätiger gewinnung des Pab / dem Spanier zum
besten / niemals verstehen / noch zu dem nochwehrenden Behmischen
vnwesen / helffen noch ratthen wollen / vnd hernach sich selbst in die Lu-
cken gestellet / bißhero fürgenommenen Practicken / vmb so viel desto
ernsthafter fortzusehen.

Antwort.

Dyses / daß Ihr Mayest : zuwider Ihrem de Ständen in Behmen
gegebenen Reuerß / sich des Regiments / noch bey lebzeiten weyland
Kaysers Matthia / sollen angemast haben / Ist allzeit bißher wider-
sprochen worden / vnd wird nochmals zum kräftigsten widersprochen.
Wie sie dann zu erweisung dessen / nichts mit Grund auff die Paan
bringen können. So stehet auch in der widerwertigen Behmen macht
vnd gewalt gar nicht / Ihnen selbst ein außlegung in der gleichen sachē
zumachen / oder hierüber ein Brthel zu sellen / vnd sich selbst zu justifi-
ciren / Auch darauff strack's ihren ordentlich vnd einhelliglich ange-
nommenen / publicirten / gesalbten / gekröntem / von hohen Potentaten /
durch ansehnliche Pottschafften vnd gratulationen / vnd sonderlich
dem ganken hochlöblichen Churfürstlichen Collegio / bey gemeinem
Wahltag dafür erlanten / vnd geehrt / Auch von Ihnen den Beh-
men selbst lenger / als ein gankes Jar nach der Crönung / durch drey
vnterschiedliche Schreiben / vnter dem gebürlichen Titel / eines Königs
zu Hungern vnd Behmen / vmb Intercession, bey weyland Kayser
Matthia ersuchten König / vñ vornembsten Wellichen Churfürsten /
ohn einige vorhergehende verhör / vnd zwar ohne vorbewust des Supe-
rioris, zuerwerffen / sich selbst des gelaisten Homagij vñ Juramento /
in welchem si noch biß dato hatten / zuentledigen / vnd Ihres gefal-
lens mit solcher / wie gesehehen / in vnd außser Landes gebrauchten
Practicken / zu verthädigung Ihrer mißhandlungen / ein anders
Haupt zuzuchen / vnd anzunehmen : Sie mögen fragen / wie rühmb-
lich Ihnen dises beyehr : vnd redligkeit liebenden Leuthen sey. Das
Exempel aber / so mit des Cardinal Klesels Person angezogen wirdt /
reumbt sich doch zur sachen gar mit / vnd kan Ihnen zu ihrem intento
im wes

im wenigsten füreröglich sein: Sientemal derselbe / weder ein eingetruer noch angenommener Behem gewesen / auch nie ainig Behmisch Ambe bedient: Vnd dahero die Stände in Behmen weniger / dann nichts angangen / man habe ihn gleich befördert oder amouirt. Zu diesem sie auch selbst Ihne vor einen vrsacher viler grauaminum hiebeuor gehalten vnd außgeben / Daher dann diser Calumniant die dazzu gesetzte deutung vnd außlegung boßhafftiger weiß außgesonnen / vnd daran ganz vnd gar die warheit gespart.

Der 5. Artickel.

Vwelchem ende dann König Ferdinand seinem Iurament vnd Keuers zuwider / daß in Steyrmareck enthaltene Kriegsvolck herein ins Landt erfordert / vnd an statt des geschwornen Schutzes anhero in Behmen / solches Königreich zuuerheeren vnd zuuerwüsten befördert / inhalt seiner eigener ordinanz vnd Schreiben.

Antwort.

Von solcher ordinanz darinnen Ihr Mayest: das Königreich Behmen zuuerheeren vnd zuuerwüsten sollen befohlen haben: Ist destwegen nichts zuglauben / weil dargegen wahr vnd erweißlich / Als die widerwertigen Behmen / weder durch die vberschickte Confirmation der Priuilegien (mit welchem Ihr Mayest: dero Keuers adimplirt vnd ein genügen gethan) noch durch den verordneten / vñ Ihnen angedeutten stillstandt der Waffen / noch auch durch etliche so glimpfliche vnd Väterliche Schreiben / vñ darinnen Ihnen gethanes anerbieten / sich zu einer besserung bewegen lassen / oder einigen Lust vñ Lieb zu Fried vnd einigkeit von sich geben wollen / Ja täglich mehrere vñ sträflichere attentata färgenommen / vñ also Ihr Mayest: gezwungen vnd gedrungen / die Waffen ergreifen / vñ den Krieg fortstellen müssen: Daß sie dannoch bey Ihrem Kriegsvolck alles breuen vñ verheeren / mit ernst eingestelt vnd verbotten. So haben auch bey Lebzeiten / weylandt Kayser Mattheia / Ihr Mayest: weder auß Steyrmareck / noch von andern orten / ainig Kriegsvolck erfordert / sondern höchstgedachter Kayser hat sich bis an sein end des Regiments vñ gubernio, so wol in Kriegs als Iustici sachen alleingebraucht / vñ alle verordnung ist in desselben namen geschehen.

Der 6. Artikel.

Dageacht auch das fengen vnd brennen durch den verstorbenen Matthiam zum andern vnd dritten mahl / ernstlich verboten vnd abgeschafft / so ist doch das contrarium, durch König Ferdinand ange stellt / vnd wie zubeweisen / dem Bucquois befohlen worden / daß er mit fengen vnd brennen vortfahren solle.

Antwort.

Dieser Artikel steht eben / wie der vorhergehende auff lautter vngrund / vnd ist der Inhalt zuerweisen vnmöglich.

Der 7. Artikel.

Das er selbst Persönlich den durchzug in Mähren / auch die Trennung des Marggraffthums von dem Corpore zuwider allen alten incorporation; vnd freyheiten embsig befördert / auch zuuorhin einen Landtag in Mähren / der Cron Behmen zu mächtigem schaden vnd nachtheil gehalten.

Antwort.

Ihr Mayest: haben zwar einem Landtag in Mähren / aber doch nur als weyland Kayfers Matthia Commissarius beygewohnt / vnd was sie in Ihrer Instruction gehabt / alles fleisses befördert / auch die gehorsamen Stände in ihrer trewen deuotion: gegen Ihrem König vnd Marggrafen / wie billich geschehen / zuerhalten Ihnen angelegen sein lassen. Das Marggraffthum aber / von dem Königreich Behmen zu separirn niemals gedacht / noch im Sinn gehabt / weniger solches zu thun sich angemacht.

Der 8. Artikel.

Das König Ferdinandus / was der Kayser offte beschloffen / vñ da er admoderata Consilia gehen wollen / geendert / vnd seines gefallens dirigirt.

Antwort.

Dieses ist ein pur lauttere vnwarheit / vnd kan in ewigkeit nicht erwiesen werden. In der widerwertigen Behmen Schreiben / so sie in wehrendem auffstand / vnd mehr als ein Jar nach der Erönung an ihr Mayestät gethan / weisen klar auß / daß sie sich gegen Ihr Mayest: wegen

wegen der grossen Lieb vnd Genad/vñ das sie weyland Kayser Mat-
thiam zum glimpff vnd aller güte bewegen helffen/ vnterthänigst bes-
danckte haben.

Der 9. Artikel.

Das er des Kayfers Prädlin oder Signet zu vnterschriff in
seinen Händen gehabt/seines gefallens gebrauchet / Inglei-
chem/die vornembsten vnd würcklichen Camerherren in seine
pflicht bey lebzeiten des Kayfers genommen/ auch dahin veraidigt/
das Sie auff den König Ferdinandum Ihre respect haben/vnd nur
Ihme ratzen sollen.

Antwort.

Diese hohe schmach vñ injuri/ist vnuerantwortlich/ vnd wirdt mit
höchster vnwarheit wider Ihre Mayest: außgegossen: dann die se-
nigen/ so vmb/ vnd bey weyland Kayser Mathia stets gewesen/vñ in
der Camer gedient/auch noch bey leben sein: werden dises öffentlich
aussagen vnd bezeugen / das d. r. nechst verstorbenen Kayser Mayest:
Signet allzeit in dero gegenwart/vnd nie in abwesen gebrauchet vnd
zugedruckt wordē. Auch das Ihre Mayest: König Ferdinand/mit sol-
chem Signet nienichts zu thun/noch in dero macht od' gewalt gehabt.
Desgleichē ist es auch mit annehmung der Camerherren / (welche doch
ohne das zum Rathen nicht bestelt werden) infigment vnd ertichte sach.

Der 10. Artikel.

Nach absterbung Ihrer König: Mayest: das Kranckselige
Kriegsvolck in sein pflicht nehmen lassen/ vnd Ihnen ordinanz
geben / so er alsbalden hette abschaffen sollen.

Antwort.

Das hinterlassene Kriegsvolck / haben Ihre Mayest: als der nur
mehr zum Regiment angetretene König billich in Ihre pflicht
nehmen lassen/ weil dasselbe ohne Haupt nicht sein können: Sie haben
aber mit disem / das sie alsbald / vnd zum ersten den Stillstand gebot-
ten / vnd denselben insinuierten lassen / Ihre friedliches / vnd mit dem
Königreich Böhmen wolmeinendes Herk vnd Gemäch genuessamb
an Tag gegeben / Ist auch gar kein zweifel / wann die widerwertigen
Böhmen dergleichen gethan / vnd nur das wenigste Buchen /
das

daß sie zu ruckh vnd fried einigen lust vnd lieb tragen / gegeben hettent /
daß die abschaffung des Kriegsvolcks bald darauff erfolge were: In=
massen Gott dem Allmechtigen / vnd vielen Ihr Mayest: erewen Die=
nern bewust vnd bekande ist / daß Ihr Mayest: nichts mehrers ge=
wünscht oder begert / als daß sie der Kriegsbeschwörungen vberhoben
sein / vnd in frieden Leben vnnnd Regieren möchten: Daß aber Ihr
Mayest: bey solcher der Behmen wehrenden / vnnnd noch täglich sich
mehrnden widersehtigkeit / Ihr Volck abschaffen / vnnnd sie dargegen
das Ihrige behalten / mehrers täglich auffnehmen / daß Landvolck
auffbieten / ja gar den Persönlichen zuezug fortstellen hestent sollen:
wurde kein vernünftiger Ihr Mayest: gerachten haben.

Der II. Artikel.

Das König Ferdinand biß dato keiner Religions assurance,
oder würcklichen abhelffung der beschwers Puncten / auch der
ausschaffung des Kriegsvolcks auß diesem Königreich im
wenigsten nicht gedacht.

Antwort.

Ihr Mayest: haben gethan / was derselben alsbald bey anrettung
Ihrer Regierung obgelegen vnd gebürt hat / vnd zu förderst / ver=
mög derselben Keurer die Confirmation aller Privilegien / Mayes=
tatschriften / vnnnd Rechten in allen worten Puncten vnnnd Clausulen
gleichlauttend / wie sie weyland Kayser Matthias gegeben / in der auß=
gemessenenzeit vberschickt.

So haben sie auch durch ganz gnedigiste Schreiben / wie dies
selben in Truck zu finden / menniglichen recht vnd Berechtigete zu=
ertheilen / vnd niemand wider die billigkeit beschwären zulassen sich
anerbotten: Vnd dann vors dritte / mit dem gebottenen Stillstande /
genuegsam zuuerstehen gegeben / daß sie das Kriegsvolck mit christen
gar abzudanken vnd abzuschaffen begirig seyen. Was haben dann
Ihr Mayest: bey solcher beschaffenheit / vnd da man sie an der würck=
lichen Regierung vnbillicher massen gehindert / mehrers thun können

Der 12. Artikel.

Hierge

Berzegen aber allenthalben Inn: vñ außershalb des Römischen Reichs/ vmb Kriegsvolck/ zu ruiniren dieses Landes / auff's außserste sich bemühet.

Antwort.

Damit Ihr Mayest: Ihnen das Jenige was sie von Gott / auch Recht vnd Gerechtigkeits wegen erlangt / nicht nehmen lassen: müssen sie sich billich vmb nothwendige Hülf vnd verschung vmbthun vnd bewerben: das Land aber zu ruiniren / ist Ihr Mayest: gedanken nie gewesen/ sondern dasselbe in gutten Standt widerzubringen/ sein sie ohne vnterlaß/ zum höchsten sorgfältig.

Der 13. Artikel.

Auch zuwider den Reichs Constitutionen außländisch Kriegsvolck/ durch/ vnd auff des Reichsboden zuführen/ vnd ein ganzes Churfürstenthumb zu verderben sich vnterstanden / welches sonst vermög der Kayserlichen Capitulation / dem Kayser selbst verboten vnd abgeschnitten ist.

Antwort.

Es ist/ vermög natürlicher vnd aller anderen Rechten / auch des Reichs Constitutionen/ vnd der Kayserlichen Capitulation selbst/ in sachen den gemeinen Friden betreffend / menniglich gegen den Fridbrechern/ seine gegenwehr vnd Verfolgung zuthun/ zu frischer That/ oder aber/ wann seine Freunde vnd Helffer zuerlangen sein / verstatet vnd vnterbenommen. Nun ist je Landkündig / das die Behmen anstatt gebürlich Gehorsams vnd friedlicher Erzeugung / auff dene Ihnen/ nach Tödlichem abgang / weyland Kayfers Matthiae angedeutten Fried: vnd Stillstandt/ vnd das sich Ihr Mayest: auch ferner zur friedlichen vnterred vnd handlung durch Schreiben anerbotten: Nichts desto weniger gewaltsamer vnd feindselicher weis fortgezahren: In allen Craisen Musterung gehalten / täglich mehr Volck erworben/ das Marggraffthumb Währen theils mit gewalt / theils mit arglist/ Ihr Mayest: abpracticirt: In Nider Oesterreich ein feindlichen Einfall gethan/ Allda Städte vnd Flecken vorgewaltigt / belegeret/ gestürmt vnd beschossen: Entlichen gar vor die Statt Wienn

G

rufen/

rucken / vnd Ihrer Mayest: in dero Erzhertzoglichen Burg / allerhand feindseligkeiten erweisen dörfen. Daß Ihr Mayest: nun solchen Gewalt zusteuren dero Blutsverwandten vnd befreundten verhandene Hülff / so allbereit von der verstorbenen Kay: Mayest: in beraitschafft gebracht worden / nicht außgeschlagen / sondern zu verfolgung der gewaltthätter / so deroselben / neben vorangezogenen friedbrüchigen handlungen / Ihre von Gott vnd Billigkeit wegen zusiehende / vnd mit Ahdverpflichtete Land vnd Leuth de facto vnd mit gewalt entziehen wollen / vnd sich also Ihrem Ahd zuwider als perduelles vnd Feinde / wider Ihr Mayest: auffgeworffen: gebrauchen müssen: kan von keinem vernünftigen / vnd so der Billigkeit beypflichten will / vbel gedeutet: Viel weniger der grosse / auß dem Kriegswesen bisher entstandene schaden (welchen Ihr May: gern verhütet sehen wollen) derselben zugemessen werden. Daß auch Ihr May: von dero Blutsfreunden / auß den Nider Burgundischen Landen zugeschiedtes Volck / für ein Einführung frembden Volcks / ins Reich / angezogen wirdt: Gereichte dem H. Römischen Reich / vnd desselben verfassung / als in welchem der Burgundische Kraiß außdrucklich begriffen / nicht zu geringer verkleinerung / vntüftung vnd abbruch: Wie dann auch solcher Durchzug nicht in geheim geschehen / sondern den Chur: vnd Fürsten am Rhein vnd in Schwaben eröffnet / vñ das Volck / vermög der Reichs constitutionen auffgelaipte caution / durchgeführt worden.

Der 13. Artikel.

Das er sich den Jesuiten / Nuncio Apostolico Päßlichen Botschafften / vñ Spanischen Råthen ganz eigen gemacht / auch also ergeben vnd verpflichtet / daß kein mittel zu beständigem friede / vnd gleichmässigem Schus beederseits Religions verwanen / weder zu hoffen noch zuuornehmen.

Antwort.

Wer will doch diser fantastische Kopff solche Eigenmachung / Ergebung vnd Verpflichtung erweisen? In ewigkeit ist es thme

und mannigklich zu thun unmöglich: Wie es dann auch gar ein vn-
gereumbte aufflag ist/die im wenigsten nicht bestehen kan.

Wegen des gleichmessigen Schusses gegen beyderseits Religi-
ons verwandten/wölle ein jeder nur selbst bedencken/wie derselbe jehi-
ger zeit in Behmen gehalten/wie mit den Geistlichen Personen vnd
Gütern/vnd den Catholischen in gemein procediret vnd umbgan-
gen/Auch wie in den gar Vhraken Kirchen ganz vnchristlich / vnd
dergleichen von den Türcken nicht geschieht/ mit Stürmung / Her-
auswerffung vnd zerhauung der Altär/Bilder/Epitaphien vnd an-
dern monumenten/ Ja gar angreiffung der Königlichen vnd heiligen
Sepulturen gehauet wirdt: Insonderheit wie man das Bildnuß
oder Gedechnuß vnser am Stamme des Creuzes hangenden Er-
lesers nirgend leiden/wissen noch sehen will / sondern dasselbe allent-
halben aufmustert/vnd gar von der Kar: fertlichen Begrebnuß ab-
geriffen vnd hinweg geaumbt: Auch ganz lesterlich einen Nacken-
den Waderknecht zunennen pflegt: Zugeschweigen viler anderer ab-
schewlichen Wort vnd Thaten/die darbey gehört vnd gesehen wer-
den. Dis ist nun die schöne neue Ordnung/auff welche man gangen
ist/vnd mit der die Leuth vertroestet worden. Dises sein die Ersten sei-
nen Frucht solcher hochberämbten Ordnung. Ist sihet man / wie
ein gleichmessiger Schuss in beyden Religionen gehalten wirdt.

So erweist sich auch in der That/warnach die Ursacher vnd
Häupter des auffstandts in Behmen / so zu Directorn vorher ge-
braucht worden/getrachtet: das sie nemlich die höchsten vnd für-
nehmsten Aempter an sich bringen/vnd wie geschehen / vnter einan-
der auftheilen / auch auff solche weis / vnter dem Nahmen vnd
Schatten /eines zu ihrem humor auffgeworffenen Hauptes regieren
vnd herrschen möchten: Wie wol sich aber die armen Behmen/wann
es in die leng wehren solte / vnter einem solchen Regiment befinden
würden/kan auß jehigem gemachten anfang leichtlich dijudicirt vnd
errathen werden.

Der 15. Artickel.

G ij

Die

Die Spanisireen vnd Pandisireen Räte müssen noch bis dato die beste sein / vnd will König Ferdinandus auff keine besserung des Regiments gedencken.

Antwort.

Man hat bey Ihr Mayest: Hoff keine wissenschafft von dergleichen Spanisireen vnd Pandisireen Räten / sondern Ihr Mayest: brauchen sich ehrlicher Leuth / welche Ihres woluerhaltens jederman Red vnd Antwort werden zugeben wissen.

Der 16. Artikel.

Ihmehr vnd demre ganz zuwider / hat er die vorigen Statthalter de nouo zuconfirmiren sich vnterstanden / vnd hierdurch genuegsamb zuuersichen gegeben / wie er gegen die sub vtraque gesinnet.

Antwort.

Es ist den vorigen Statthaltern / bald nach weyland Kayfers Matthias Todt / laut des abgangenen / vnd in offenem Truck verhandenen Königlichen Schreibens / nur pro interim prouisorio modo / vnd bis zu Ihr Mayest: weitern Resolution / daß Statthalter wesen anuertrauet vnd beuohlen worden: Wie es dann dazumahl nicht wol anderst geschehen / oder so plözlich ein mutation mit denselben färgenommen werden können: die darauff gemachte consequenz aber / volget hier auß gar nicht / vnd ist der warheit nicht gemess / daß Ihr Mayest: eben darumb einen einzigen sub vtraque / wider Recht vnd Billigkeit zubeschwären / oder beschwären zulassen gesunnen gewesen.

Der 17. Artikel.

Die außbringung der Päß / so an Ebur: vnd Fürsten geschrieben wirdt / müssen die Behmischen Stände Rebellen sein / vnd werden angegeben / man müste sie straffen. Wann man nun fragen solte / warumb? Ist das die Antwort / daß sie Ihre Mayestätbrieff gehalten haben wollen / vnd sich mit Papis / vnd einer schlechten Confirmation nicht wollen begnügen lassen.

Antwort.

Hder widerwertigen Behmeneigenenniger auffstande vñ Ihre bishero / sonderlich wider jenige Ihre Königl: Mayest: von dero sie

sie

sie nie ladedt, oder im wenigsten bedrängt werden / fürgenommene vbel /
vnd vnuerantwortliche sachen nicht ein Rebellion zu nennen / vnd bil-
lich straffmessig seyen / Esst man alle Erbare / Gott vnd die Gerechtig-
keit liebhabende Leut iudiciren. Man act tet sie aber gar nicht auß di-
ser Vrsach straffwürdig / daß sie ihren Mayestätbrieff gehalten haben
wollen / weil Ihr Mayest: Kayser vnd König Ferdinandus II. (reie
sie selbst bekennen müssen) nie darwider gehandelt: Sondern Ihr
beharlicher vngehorsamb / vnd die hohen excess / die sie noch bis auff
dise Stund begehen / machen sie zu Rebellen vnd straffmessig.

Der 18. Artikel.

Dessen dann alle Länder an jeso klagen / daß Ihnen keine zu-
sagen / Concessionen vnd Capitulationes, mehr gehalten werde /
vñ wañ man in einem jeden Landt die gegebene Concessionen
vñ Confirmationes in acht genoußen hette / were bis dato kein grauamen
auff die Bahn kommen.

Antwort.

In jedes Landt / so sich wariñen beschwärt befunden / hat sein eiges
ne nochturfft / ohne disen Streit Kopff wol selbst an gehörigem Ort
bisher / für: vnd anbringen können / auch ohn zweiffel angebracht / vñ
darauff beschieden worden: Es kan aber zum wenigsten sehiger Ihr
Köntig: Mayest: nicht obijcirt oder fürgeruckt werden / daß sie einigen
Concessionibus, Capitulationibus oder Confirmationibus, jemals was
zuwider gehandelt / wie sie dann auch außser der Regierung nicht ha-
ben handlen können.

Der 19. Artikel.

Es hette der verstorbene Matthias dises Fundamentum, welches
der Jesuiten maximum ist / Nemlich / es hette kein Kayser / Kö-
nig oder Herr macht in Religions sachen Concessionen zuge-
ben / oder deswegen etwas zu tractiren / oder zuschliessen / selbst an zie-
hen dörfen: So halten die Jesuiten genzlich dafür / daß was in Re-
ligions sachen gewilliget / entschlossen / auch Juramento gestercke
worden / kein Herr zu halten schuldig.

Antwort.

G iij

Alle

Alle die jenigen/so bey weyland Kayser Matthia die nechsten gewe-
sen/werden von solchem fundamento gewiß nichts wissen/sondern
es vrmeynen. Zu deme/was gehet dises König Ferdinandum an/von
weilch in dergleichen maxima nie gehört worden. Was die Jesuiten
belangt/werden sie sich zwar selbst zuuerantworten wissen: Jedoch
ist auß ihren gar newlich außgangenen tractaten klar vnd deutlich zu-
sehen/das ihr Lehr vnd Meinung de pacis seruandis, nicht allein der
H. Schrifft vnd aller vernunfft gemess/sondern auch mit der Rechts-
gelehrten Lehr/ganz vnd gar vberlein stimmet.

Der 20. Artikel.

Sit derowegen auff der Welt kein mittel zugedencken/wie man
mit einem solchen Herrn / der ganz den Jesuiten ergeben/si-
cher tractiren oder handeln könne/darauff sich auch zuverlas-
sen:solle man nun in stehet gefahr bleiben/oder einen perpetuum mili-
tem halten/so ist besser im anfang wol fürzusehen/als die ganze poste-
ritet in solchem Jammer vnd elend / Ja in gefahr Ihrer Seelen se-
ligkeit zusehen.

Antwort.

Auff einen solchen König vnd Herrn/wie Ihr Mayest: sein / wel-
cher eines recht auffrichtigen Teutschen Gemüts vnd Gebilds/
auch Gott vnd die Billigkeit stets vor augen hat/vnd wider sein zu-
sag nie nichts gehandelt noch gethan/Auch keinem Landt seine Pri-
uilegia vnd Freyheiten im wenigsten geschwecht oder geschmeltet:
kan man sich sicher vnd wol verlassen:wirde auch auß lautter boßheit/
vnd mit keinem Grundt/den Leuten ein anders vnd wideriges ein-
gebildet.

Der 21. Artikel.

Wann auch König Ferdinands ins Regiment kommen/vnd
zugleich die Kayserliche Cron erlangen solte/wurden alsdenn
die alten verbündnussen / so zu aufrottung der Euangeli-
schen/vor vilen Jahren gemacht/erst recht herfür kommen/vnd die
Euangelischen in keinem Landt sicher sein. Welches wir gegen der
posteritet

posteritet in alle Ewigkeit nicht zuuerantworten haben würden / Ja
es ist viel besser Leib vnd Gut zugesetzt / als die posteritet / in solche
Gefahr gesteckt.

Antwort.

Ihr Mayest: haben Gotelob / durch einhellige Wahl / die Kayser-
liche Cron erlangt / vnd werden / wie sicherlich zu glauben / die-
selbe mit Ruhm vnd Nutz d.ß gansen H. Römischen Reichs / bis
an der ende / also tragen vnd behalten: das darob alle Stände des
Reichs / vnd sonst meniglich sich werden zu erfreuen haben / Wie es
sich dann auch mit dem Regiment / in dero Königreich Böhmen / zu
seiner Zeit schon schicken vnd geben wirdt.

Von der gleichen alten Verbänerung aber / so zu aufrichtung
der Euangelischen / jemals solle gemacht sein / ist nie das wenigste ge-
hört worden / vnd ist ohn zweiffel auch ihr Mayest: dieses erdliche
Geheimnuß verborgen: Dahero es auch jetzt auff die Waan nicht
kommen kan. Ihr Mayest: haben kein einzige Tyrannische Ader
in Ihrem gansen Leib / will geschweigen / ein solches Blutdürstiges
Herz vnd Gemüt / wie böse Leuth von deroselben außgeben: In al-
len denen Reichstädten / da sie in ihrem zu ruck weg von Franckfurt
durchgerisset / haben sie / bey auffgenommener huldigung / vnter an-
derem auch bey deme im H. Reich auffgerichteten Religion: vnd
Prophan Friedt menniglich zu schutzen sich genedigst erklet vnd
anerbotten: Werden solches auch gewiß mit der that erzeigen: vnd
ist kein einzige vermuetung / das Ihr Mayest: zuwider des H. Röm-
ischen Reichs Constitutionen / Abschieden / Satzungen vnd Ord-
nungen Oder Ihrer Königreich vnd Länder priuilegien vnd Frey-
heiten / das wenigste fürnehmen werden.

Der 22. Artikel.

Wir können auch keinem Herrn sicher trawen / der Ihme
des Concilij Tridentini angefeste Artoma / *Haereticis non
est seruanda fides* behelien keh / vnd dannenhero nur einen theil /
als

als denen sub vna, Schutz halten will/wie gleichwol bishero / auß an-
stiftung friedhässiger Rätthe beschehen. Nun ist von diesem König
Ferdinando gar nicht zuuermueten/das er von diesem Axiomate werde
abweichen/vnd die Länder vber die Religion genuessamb versichern
wollen.

Antwort.

In dem ganken getruckten Concilio Tridentino ist dieses Axioma
nicht zu finden / vnd dörffen dennoch dise Leuth so viel darvon
schreyen / Schreiben / vnd trucken lassen: welches von ihnen auß einer
gar zu groben ignoranz / oder (wie vil mehr zu glauben) auß lautter
fürseltlichen Bosheit geschicht/Alle Catholische Fürsten vnd Obrig-
keiten/dardurch in bösen Argwohn zubringen / vnd die Vnterthanen
wider sie auffzuzwigen vnd zuuerhexen: Ja in Böhmen haben sie vn-
ter andern Ihren abscheulichen Artickeln auch dieses Axioma / als ob
es im Concilio Tridentino begriffen sey/mit eingebracht / vnd darauff
vnter diesem pretext/den Catholischen Personen vnd Ständen / mit
angeheffter höchsten bedrohung solch Concilium / vnd andere derglei-
chen sachen / so ihren Glauben vnd das gewissen betreffen / gänzlich
zu abjuriren vnd zuuerschweren auffgedrungen.

Do nun dieses heist die gewissen der Menschen in Religions sa-
chen frey vnd vnbedrungen gelassen / vnd beederselts glaubens ver-
wante in gleichem Schutz gehalten:wolle ein Jeder bey Ihm selbst er-
messen vnd iudiciren? Dahero dann Ehrliche vnd vornehme Perso-
nen/eh sie solches gethan / lieber all ihr vermögen dahinnen gelassen /
vnd sich dergleichen vnbilligen Leuthen / auß den augen gemacht.
Vnd man bedencke doch nur / wann Ihnen dergleichen / auch das we-
nigste wider Ihr Newe vnd allererst Anno 1610. ans taglicht ge-
brachte Böhmishe Confession (mit welcher sich etliche ganz vnd gar
in re & substantia vngleiche / vnd wider einander streittende Religionen
bedecken / vnd in Böhmen im schwang gehen) zuthun oder zuschweren
jemals zugemuetet were worden / was sie allererst vor ein geschrey vnd
erschrockliches grauamen darauß gemacht hetten?

Der 23. Artickel.

Ja

DA man helt vorgewiß / daß der König endlich sich resolvirt ha-
be / keine Asssecuration, vber die verwilligte Confirmation zuthun /
Die Jesuiten auch nicht zulassen / weniger die per Asssecuratio-
nem Religionis, fürhabende Confœderationes vnnnd General Defensiones
zu approbirē: Nun können die Länder ohne dise vñ andere Asssecurations
mittel sich vnter ein gefährliches Gubernogans vñ gar nicht begeben.

Antwort.

DOn Ihr Mayest: ist mit einige asssecuration begert worden / auch
vorhin nie im brauch gewesen / Warzu sie sich aber durch Ihren
Reuers den Stenden in Behmen verobligire / deme haben sie ein völ-
liges genügen geleistet / vnd die Confirmation aller Priuilegien / wie
oben gedacht / in rechter zeit vberschicket. Derselben zu wider / weil sie
das wenigste nicht gethan oder fürgenom̄en / noch darwider zuthun /
den geringsten Argwohn von sich gegeben: Was hat dann diser vñ
warhafftē Prophet von einem künfftigen gefährlichen Gubernogans zu
melden / vnd die Leuth eines solchen zubereden vor vrsach gehabt?

Der 24. Artikel.

Die Desterreicher die doch dem Haus Desterreich vil näher /
als dise Länder verbunden / schreiben vnnnd sagen öffentlich /
daß ihnen kein zusag / Ja kein Brieff vnd Sigel sey gehalten
worden.

Antwort.

Es wird sich gewiß kein so vermessener vnd vnbedachtsamer Man
vnter den Desterreichern finden / Welcher sich zu einer so groben
vnd hohen / auch vnwarhafftigen injuri / wider seinen Landsfürsten
bekennen wirdt: Vnd diser vermessene Scribent darff darnoch so
frey herein plazen vnd fürgeben / man schreibe vnd sage es öffentlich:
Darzu was gibt dises Ihr Mayest: König Ferdinando zuschaffē /
welcher vor disem nie Desterreich regiert / noch den Ständen einig
Brieff oder Sigel gegeben / Auch dannenhero keine umbstossen kön-
nen?

Der 25. Artikel.

Der wole demnach so vil wider bewilligung Brieff vnd Sigel
in allen Landen fürgenom̄enen hohen bedrangnussen weit-
ter auff bloße Brieff vnd Sigel sich weisen lassen.

H

Antwort.

Antwort.
Weil die antecedentia, vnd was diser Calumniant vorher gesetzt/
in allem/ durch vnd durch falsch vnd vngründlich ist: So felt
auch notwendig zu boden diser von ihm hierauff gemachte Schluss.

Der 26. Artickel.

W Eiln auch König Ferdinand/ durch desselben Abgesandten/
wie auch Herzog Leopold in seinem Schreiben / die Chur-
fürsten berichten lassen: wessen dann auch oben bey dem 17.
mottiuen gedacht worden/ daß das geworbene Volck/ welches sich im
Eisatz sambt / bloß vnd allein / wider die Rebellen in Böhmen ge-
braucht werden solte: So müssen wir ja wissen/ wer dem König Fer-
dinando/ so wol dem Leopoldo die macht gegeben / ein ganz König-
reich vor Rebellen zu declariren: Wer auch dem König relinquit,
daß er ursach habe jemandt zu straffen / vnd sonderlich vor antret-
tung der Regierung.

Antwort.

E Ben bey dem angezogenen 17. Punct ist geantwortet worden / ob
nicht billich die jenigen/ so an disem allem vnheil schuldig / vnd des-
selben sich theilhaftig machen/ vor Rebellen zu halten sein? Wie sie
dann von weyland Kayser Matthia schon vor solche erkant worden:
Jedoch hetten Ihr Mayest: König Ferdinandus/ bey annehmung der
so Regierung je gern sie von solchem Schmählichen nahmen liberti-
ren/ vnd durch sein obangedeutte güte alles in vorigen guten Standt
bringen wollen: Weil sie aber mit Ihrer beharlichen Halsstarrig-
keit selbst daran hinderlich gewesen: vnd in Ihrem ungehorsamb noch
weiter griffen/ Auch dardurch vor offentliche Rebellen sich erzeiget/
vnd noch erzeigen: Können vnd müssen Ihr Mayest: sie billich vor
solche halten vnd erkennen: vnd haben hinwider auß diser verursa-
chung solcher mittel gegen Ihnen sich bisher gebrauchen müssen / die
deroselben von Gott/ der Natur/ vnd Ihrem habenden Rechte zulässig
sein/ Auch der sachen notturfft erforderen: Jedoch wollen Ihr Ma-
yest: die getrewen/ oder das ganze Königreich/ indifferent mit disem
gar nicht gemeint/ noch darein gezogen haben.

Der 27. Artikel.

Wenn dem nun König Ferdinand so viel Volcks samblet/vnnd das geworbene Volck auß dem Land nicht führen leß/sondern heile es in seinen Pflichten/gibt Ihnen beuelch vnnd ordinanz sucht alle mittel vnd weg / dise vnd alle andere Landt zu ruinirn/so macht er sich ja selbst zum Feind dises Königreichs.

Antwort.

Gleich vorher ist mit kurzen Worten widerholt worden / was Ihr Mayest: zu beschüksung Ihres Rechtens notwendig thun müssen: begehren aber im wenigsten einig Land zu ruinirn / sondern erzeigen sich als einen Freund ihrer öffentlichen Feinde vnd verfolger.

Der 28. Artikel.

Sweisen auch die auff des Haus Oesterreich anordnen gefertigte Consilia vnd fürgenommene actus bey Ferdinando / da man die alten Keuerß Cassiren/vnnd dagegen new eingeschoben/Wie auch die nechst vorgangene Electiones dahin gearbeit worden / wie auß disem auff freyer Wahl bestehenden Königreich ein Erblandt vnd Spanische Prouinz gemacht / vnd also die Stände auß allen ihren freyheiten gesetzt werden möchten / nicht zu wenigem præiudicio des Römischen Reichs/dessen Churfürstenthumb eines dises Königreich ist. Damit nun dergleichen hochnachteiligen Recht nicht eingeräumt werden/haben die Stände mehzt dann genueg vrsach in zeitten zu vigiliren/ vnd solche vorhabene Erbligkeiten bestes flusses zuhindern.

Antwort.

Was wegen Cassirung eines alten Keuerß weyland Kayfers Ferdinandi/vnd einschiebung eines neuen obscure gemeldet: Darauff soll kurz hernach ein antwort volgen / vnd greiflich erwiesen werden/ daß sie doch mit gar zu vngegrüntem sachen auffgezogen kommen: Wie dann kein einziger auß allen disen vorher gesetzten Articeln (dessen sie sich billich zuschämen haben) mit der Wahrheit einstimmet/oder sich vergleicht.

Von der Wahl eines Königs zu Böhmen / wann vnd was Gestalt dieselbe statt habe.

Weil aber nicht allein bey diesem letzten / sondern auch vorher gehenden Puncten / der freyen Wahl / so offte vnd vielmals gedacht wirdt / die Rebellirenden Böhmen auch mit dieser am allermeisten prangen / trusen vnd puchen / vnd die ganze Welt dahin bereden wollen / als ob sie stattlich vnd ansehenlich hierüber befreyt sein / wie sie dann vnlangst einen Lateinischen tractat / in offenem Truck außgesprenget / vnd darinnen mit allen ihren zu diser prætension habendem vermeinten Beweis herfür gebrochen / So soll auff dißmal hierauff zum beschluß nur obiter etwas weniges / sedoch gründliches / wann vnd auff welchem Fall den Ständen die freye Wahl zugelassen sey : vnd was sie dargegen vor vngrund den Leuthen einbilden / angezeigt vnd vermeldet werden : des vngezweifeltens versehens : man werde hernach Ihnen mit besserer außführung zu antworten vnd zubegegnen wissen.

Erstlichen ist zuwissen / daß in der Lands Ordnung des Königreichs Böhmen welche zuhalten vnd zu obseruiren der König / laut seines Juraments / sampt den Ständen / verbunden / stracks im Eingang / vnter dem Buchstaben A. primo der erste Titul vnd Artikel von der Wahl eines Königs zu Böhmen gesetzt / vnd daselbst der Privilegien vber solche Wahl außdrucklich gedacht wirdt / mit diesen Worten.

In diser Lands Ordnung A. primo wirdt außgemessen / auff welche Privilegia die Königliche Wahl fundirt.

Wann

W Annes darzu kommen würde / daß nach laut der Privilegia
den des Königreichs / als der Guldenen Bull Kayser Carl
des Vierdten / Königs Vladislai Mayestätbrieff / vnd je-
ziger Königl: Mayest: Unsers Herrn / den Ständen hierüber gege-
benen Brieffs / ein König zu Behmen gewehlet werden solte / so soll
solche Wahl geschehen / wie vor alters gewesen / vnd zwar auff dem
Prager Schloß / etc.

Hierauff ist nun zusehen / daß nur die drey angezogenen Privilegia
vnd keine andere zum fundament der Königlichen Wahl gesetzt
vnd angezogen werden: In denen nemlich gewisse außmessung be-
schicht / wann vnd was gestalt solche Wahl stat vnd Platz habe.

Das I. Privilegium vber die Wahl ist die Guldene
Bull Kayfers Caroli IV.

Alangend derhalben die erwehnte guldene Bull Kayfers
Carls des Vierdten / in welcher von der Behmischen Wahl
meldung geschicht / so ist dieselbe zu Prag im 1348. Jahr /
Indictione prima Septimo Idus Aprilis datirt. Darinnen weyland Kay-
fers Friderici guldene Bull vnterm dato / Basel Anno 1212. den 15.
Septemb. von Wort zu wort begriffen / vnd auff der Ständt in Beh-
men eigenes ansuchen (wie auß dem Inhalt zusehen) confirmirt vnd
bestätiget / Auch darauff zuuerhütung aller vngleichen deutungen
vñ außlegungen / so ins künfftig gemacht werden / vnd einen Stritte-
wecken könnten / solcher gestalt declarirt vnd erleutert worden. Daß
die Wahl eines Königs in Behmen / nur allein auff solchen Fall /
wann niemand mehr auß dem Königlichen Behmischen Stamme n
vnd Samen / Männlichen vnd Weiblichen geschlechtes vbrig si in
wurde / etc. den Ständen in Behmen rechte vnd ordentlich zu ewi gen
Zeiten zustehen vnd gebühren soll. Vnd al bald darauff volgen wo-
derumb dise Wort: Vnd wir verleihen Ihnen den Ständt in die
Wahl eines Königs in Behmen nur in bemeltem / vnd keinen andern
Fall.

Das II Privilegium ist die Disposition Königs
Vladislai. N. iij. Das

Das ander Priuilegium / darauff sich die Lands Ordnung
referirt / ist die Disposition weyland Königs Vladislai / So zu
Prag den Freytag nach der heiligen drey König tag / im
1510. Jar auffgerichtet / vnd den Ständen in Behmen gegeben
worden / darinnen klärlich dise Wort zu finden: Vnd weil vermög
des Königreichs Behmen Rechten / Priuilegien vnd Freyheiten
wann Gott der H. Er. / ic. den König Ludwig ohne Erben mit Tode
abfordern solte / (welchen Gott bewahren wolle) alsdann vnser
Tochter / die Herzogin Anna / ein rechte Erbin des Königreichs Beh-
men verblieben wurde / ic. Mit welchen Worten / dann die ordentli-
che Succession vnd Ererbung des Königreichs / laut der berürten
Guldenen Bull deutlich befestiget wirdt.

Das III. Priuilegium ist Königs Ferdinandi
primi Reuers.

Dies dritte bezeuget eben dises weyland Königs Ferdinandi I.
jetziger Ihzer Kayser: May: Groß Vatter vnd Anherin / den
Ständen sub dato Mitwochs nach S. Egidij Anno .1545.
gegebener Reuers mit folgenden Worten. Demnach nach Todli-
chem ableiden ohne Erben Königs Ludwigs / das Königreich Behmen
vnd die darzu gehörige Länder / ic. mit allen vnd jeden ihnen zustän-
digen Oberrechten / Herzlichkeiten vnd Freyheiten / auff die Durch-
leuchtigste Fürstin vnd Frauen Anna / zu Hungern vnd Behmen /
ic. Königin / vnser Gemahlin / als weyland Königs Ludwigs leibli-
che Schwester / auch rechte vnd natürliche Erbin / vermög Kayser
Carls des Vierdten begnadung / Freyheit / Priuilegij vnd aussa-
gung / billicher Gestalt verfallen / Inmassen bemelter Mayestätbrieff
mit mehrern in sich haltet: Wann keiner auß dem Königlichen
Stammen vnd Samen / Männlichen vnd Weiblichen geschlechtes
mehr vbrig were / das die Freye Wahl eines Königs zu Behmen / den
Ständen des Königreichs Behmen / ic. solcher vnd nicht anderer
Gestalt zugehören solle.

Diese drey angezogene Priuilegia / haben die Behmen Ihnen
pro legibus fundamentalibus geordnet / vnd wie obgedacht inn
Ihre

Ihre Recht nicht allein sub litera A. primo: Sondern B. 20. vnd 25. mit gleichlauttenden Worten/solcher Gestalt mit eingebracht/das zu ewigen zeitten/denselben steht vnd vestiglich nachgelebet werden solle: Wie dann Anno 1547. laut des in bemelter Lande Ordnung sub D. 49. beschriebenen Artickels die Stände mit vnd sampt dem König in öffentlichem Landtag: vnd widerumb im Beschluß sub Z. 4. vber allen ihren auffgerichtensatzungen vnd ordnungen / handt zuhalten/sich hoch vnd stark/ auch vnter einer gewissen Poen vnd Straff/wer dieselbe vñ zustossen sich vnterssehen wurde/ verobligirt vnd verbunden.

So weist auch ein Reuers der Alten Statt Prag / welcher vnter andern Priuilegien behalten wirdt/nach vnterm dato 1341. des Montag nach Corporis Christi klärlich auß/ Als noch furh vor auffgerichter guldenen Bull Caroli 4. desselben Herz Vatter / weyland König Johannes/bey allen Ständen in Böhmen/ So wol den gegenwertigen Abgesanten der Statt Breslaw/offentlich dise verordnung gethan/das man nach dessen Absterben auff seinen erstgebornen Sohn Carolum/Marggrauen zu Mähern / vnd desselben Erben/vnd keinen andern den respect haben sollte: das solcher anordnung nach/bemelte Präger/vor sich vnd Ihre Erben/disem nachzukommen/vnd hochgedachtem Marggrauen Carolo als ihrem rechten vnd ordentlichen Herrn/nach des Vatters Todt Treu vnd gehorsamb zu sein/angelobt vnd versprochen.

Auff gleiche weis vnd maß/ hat sich die Statt Leithomeris/ Anno 1350. den Sonnabend nach Jacobi verreuersirt/wie auch die andern Stätt/ Jede in specie. Als Ihnen Kayser Caroli IV. will vnd besch/durch den Vnter Cantierer Russo von Lütis fürgehalten worden. Wie sie nemlichen dem alten im Königreich Böhmen obseruirten gebrauch/vnd dessen Herrn Vatters anordnung nach / Ihren erstgebornen Sohn vnd dessen Erben im Königreich Böhmen zu Erben vnd Successorn verordnet vnd haben wolten. Darauff die Leithomeris vnd andere Stätte/vor sich vnd Ihre Erben / angedeuteten Erliggen Sohn Wenceplawm/oder in abgang desselbe/seine Erben/

oder

oder den Eltesten Bruder / dessen Erben / vnnnd wie Sie im Männlichen geschlecht / nacheinander volgen / vor Ihre Herrn zu erkennen / vnd zu schuldiger vnterthänigkeit vnd gehorsamb sich jederzeit mit einem Cörperlichen Ayd zuuerbänden zugesagt vnd versprechen.

Zu disem hat Kayser Sigismundus / damals König zu Hungern vnd Marggraff zu Brandenburg in einem offenem / an alle Ständt / Innwohner vnd Vnderthonen des Königreichs Böhmen sub dato Sempéhe, im 1388. Jar den 3. Junii / außgangenem Edict oder Mandat / so auch bey den Landsprivilegien zu finden ist: Allen Ständen ernstlich anbeuöhlen / wann dessen Herz Bruder König Wenceslaus ohne Erben abgehen / vnd sonsten auff Ihne als den eltesten Bruder / vermög der Väterlichen NB. vbergab / vnd nach ordnung der Succession / das Königreich Böhmen verfallen: Hochgedachter König Wenceslaus aber lieber dem Jüngern Bruder Johanni Herzogen zu Görlich / vnd Marggrauen in Lausnitz / (dazzu er durch einen absonderlichen Brieff allbereit seinen willen gegeben) solch Königreich verleihen / geben / schencken vnd vermachen wurde: daß sie alsdann ihme in alleweg / trew / gehorsamb vnnnd vnterthänig zu sein / schweren sollen: vnnnd er wolle sich auff solchen Fall seines Rechtens verziehen haben. Wie dann solches Mandat mit weiterem außweiset / vnd werden im Beschluß noch dise Wort dazzu gesetzt. Wann einer oder mehr vmb weniger zweiffels willen sich selbst Persönlich / oder durch Ihre abgeordnete / zu Ihme König Sigismundo begeben wolten / daß er sie Ihres Ayds / verhaiffung / vnnnd der Trew / mit welchen sie dero (da Er doch damals noch kein Regierender oder gekrönter König gewesen) alstringirt vnd verbunden / absolviren vnd erlassen will.

Eben dises bringet auch der Reuters mit sich / So weyland Kayser Carlo des Vierden Bruder / Johannes Marggraff in Mähren von sich gegeben / vnd im 1350. Jubel Jahr an S. Stephans tag datirt ist / darinnen meldung geschicht / wie jetzt gedachte beyde Brüder sich miteinander also verglichen / vnd Kayser Carl ein solche verordnung

ordnung gethan. Wann er vnd seine Erben // Könige zu Behmen
ohne Männliche Leibserben mit Tode abgehen solten: Das als
dann das Königreich Behmen / vnd die darzu gehörigen Länder /
vnd in specie, die Graffschafft Luxemburg / auff Ihne Joannem
oder in mangel seiner / auff seine N.B. Erben vnd Erbens nehmen /
ohne einige andere Wahl / oder annehmung / vnd ohn alle difficultet
kommen vnd fallen / vnd derselbe / kraft obbemelten Rechts / vnd
der gethanen erklerung zum König auffgenommen vnd gekrönt
werden solle.

Zu besetzung nun dessen allen / vnd der ordentlichen Suc-
cession / so ist in der Landesordnung vnter dem Buchstaben B. 3. von
beerdigung der Obersten Empter des Landes außtrücklichen verse-
hen / vnd die formula Iuramenti, welche zu förderst dem Obristen
Burggrauen fürgeschrieben / weist auß: das er nicht allein dem Re-
gierenden Böhmischem König / sondern auch dessen Erben vnd Nach-
folgern schweret. Eben dises ist auch in den nachfolgenden Artikeln
B. 5. vnd 8. außgemessen. Daher nun / weil die widerwertigen Beh-
men vermerckt / das mit disen formulis Iuramentorum, die Succes-
sion erweisen / vnd die präterdirte freye Wahl / wie sie Ihnen dieselbe
bedeuten vnd zumessen / zu grund getriben wirdt: Haben sie solche
Iuramenta auß dem Weg geraumbt / vnd newlich im verschieenen
Monat Augusti / des 1619 Jars / in Ihrer zusammenkunft / einen
solchen Schluß gemacht / das man hinstro nur dem König allein /
vnd nicht mehr den Erben schweren soll: Ob aber solches zuthun in
Ihrem gefallen allein stehe / vnd ob sie nicht dardurch tanquam publi-
carum legem euerfores & violatores, die obgedeutte straff auff sich gela-
den: wurde einem Jeden verstandigen zuerkennen heimgestelle.

Dieweil / dann bishero / mit den priuilegijs vnd legibus zum
fürstzen dargethan worden / das die freye Wahl eines Königs zu
Behmen / anderer gestalt / als wie in obangezogener Guldenen
Bull. außgemessen / gar nicht bestehen oder statt haben kan: So era
weist eben solches auch die bishero inn stetter vbung gewesene obser-
uanz: Das es nemlichen von Kayser Carolo IV. an / bis auff di-
J se gegen-

se gegenwertige Zeit / auffer des einsigen / mit dem Georgio Podiebradeno für gangenen Exempels / vnd von welcher bald hernach ein mehrers angezeit werden solle / stets bey der ordenlichen Succession verbliben ist. Dañ weyland Kayser Carolo IV. hat dessen Ehrlicher Sohn Wenceslaus / vnd da diser ohne Erben mit Todt abgange / sein nechstfolgender Bruder Sigismundus succedirt. Welcher als er keine Männliche Leibs Erben / sondern nur eine einsige Tochter verlassen / hat dieselbe Albertus II. Ein Römischer Kayser / vnd Ershertzog zu Oesterreich zur Gemahlin / vñ dardurch auch das Königreich Bohemen erlangt vnd bekommen. Auff disen Kayser Albertum / hat nun dessen Sohn / König Ladislaus zuolget : Aber bald inn seiner blühenden Jugend / eh vnd zuuor er dieneut des Königs inn Frankreich Tochter geschlossene Heurath volzogen / nicht ohne verdacht eines beygebrachten Giftes / wie die Historien melden / Todes verschieden.

Nach welchem / ob wol zwo leibliche Schwestern vbrig gewesen / deren die eine König Casimirum in Polen / vnd die andere Wilhelmum / Hertzogen zu Sachsen zum gemahl gehabt: Dieselben auch nach Tödellichem abgang Ihrers Bruders Ladislai / Ihr zum Königreich Bohemen habendes Jus durch Abgesanten gesucht vnd geeisfert: So hat doch berürter Podiebradenus / durch zuruckhaltung der Gesanten anbringen / vielen falschen vnd schmeichlerischen persuasionibus. Auch Ad partem gethanen hohen betrohungen / vnd andern dergleichen zuseinem intento / dienstlichen mitteln / so viel er practicirt / daß eintheil der Ständt / seines anhangs / der Kayserlichen Guldenen Bull zuwider / Ihne zum König auffgeworffen / vnd die Rechte Erben außgeschlossen. Dises aber / was also bey diesem actu geschehen / kan mit nichten / vor ein Jus oder Recht / Sondern artem statum angezogen / auch den Jenigen / so sich darmit rühmen / vnd es beliebē / so viel vnter die Nasen geriben werden / daß es sich mit Ihrer eigenendeutung / vnd auflegung der Guldenen Bull / nicht vergleichen: Da sie nemlichen angeregte Bull / biß auff den außgang vnd erleischung des Lükemburgischen geblüts zu lassen vnd verstaten: Nun aber solchem nach des Königs Ladislai Schwistern nicht sollen noch

noch können aufgeschloffen werden / Auch was also darwider gehan-
delt worden / nicht de jure, sondern ipso facto geschehen ist. Was
es aber mit demselben Podiebradeni Regierung / vor einen Fortgang
gehabt: Wie er selbst / seinem gelasteten Jurament zuwider / mit der
Religion variiert vnd gespilt: Was er vor an sich bis an sein end er-
litten / vnd ohn vnterlass einen Streit vnd Krieg / wider die fürnehmsten
aus den Ständen im Lande führen müssen: vnd nit zu einer völligen
vnd ruhigen possession gelangen können / auch in was schaden er
vilchliche Laich vnd vornehmte geschlechter geführt: darff man nicht
dieser Schrifft glauben / sondern ein jeder mag die Behmische Cronick
vnd alle hier von Schreibende Historicos darüber vernehmen.

So ist also / wie vorgemelt / stracks nach dem Georgio Podie-
bradeno (welcher im Ban vnd in der excommunication sein end ge-
nommen / vnd dessen ainig Exempel / wegen eruolgtter verfehlung / durch
die Landtsordnung / zu keinem præjudicato angezogen werden kan) die
Succession wider zum Rechten vorigen Königlichem gebürt komien /
vnd mit ausschließung seiner des Podiebradeni Sohn / Vladislaus
zum König in Behmen angenommen worden. Disem hat nun Kö-
nig Ludwig / als der einzige Sohn nachgefolget. Nach zeitlichem
absterben aber desselben / ist auff die hinterblibne Schwester / Königin
Anna / als jetziger Ihr Königl: Mayest. Anfrauen / vermög obbe-
melter Disposition Ih: es Vatters Vladislai / das Königreich Beh-
men Erblich verfallen / mit welcher als sich weyland König Ferdinan-
dus I. verheyratet: Hat er dardurch auch das Königreich Behmen
zu wegen gebracht: Auff den hernach dessen Eltister Son Maximi-
lianus / vnd nach demselben Rudolphus / hernach Matthias / beyde
weyland Kayfers Maximiliani Söhne / vnd festlich auff ervolgte
renuntiation Ihres Erbrechts von beyden Ihren Fürstl: Durchl:
Erzhertzog Maximiliano vnd Alberto / derselben nechster Vetter
König Ferdinandus II. geuolget.

Man hat verhoffentlich bishero / wo nicht so gar außführlich /
Jedoch zur gnüge vernehmen können / wie das es mit der freyen
Wahl eines Königs gar nicht in denen terminis ist / wie die wüsten-

den Behmen allenthalben schreyen vnnnd aufruffen / vnnnd das ihre priuilegia, Recht vnnnd Landordnung / Auch der übliche brauch wie ein anders sagen vnnnd außweisen.

Jetzt soll nur summariter vnnnd mit wenig Worten / was sie dargegen newlich in einem Lateinischen tractat zu ihrem behelff außgebracht vnnnd beantwortet werden.

Erstlichen geben sie für / das die Bemsische nation von anfang her / das Recht zur freyen Wahl gehabt / vnnnd das solches Recht hernach / durch drey vnterschiedliche Bullen Kayfers Friderici sey bestetigt worden.

Hierauff ist diese Antwort / das mit nichten die Bemsische Nation von Anfang der freyen Wahl sich gebraucht / sondern es ist gewis vnnnd vnuerneinlich / das gar von dem Primislao, als dem dritten Herzogen / nach dem fundatore Czechio, bis auff den König Wencislaum / so zu Olmütz vmbkommen / vnnnd also bis in die 584. Jahr lang alle Zeit nach dem Männlichen Stamm vnnnd Geschlüt succedirt worden / wie solches die Historien vnnnd genealogia lautter vnnnd klar außweist / vnnnd hernach ist allererst / durch das Bibolische Geschlecht / gleich vor dem König Iohanne Caroli IV. Vater / die succession auff das Luxemburgische Haus kommen vnnnd gefallen : Welche widerumb ordentlich continuirt worden / außser der einigen vnordentlichen einmangung Georgij Podiebradij / mit deme doch der wol fundirten succession / wie kurz vorher gemeldet / nichts prejudicirt werden kan. Sonsten können zwar noch zwen andere / mit dem Swoysfrido / vnnnd Korybuto lang vorher fürgezogene thätliche actus angezogen werden / welche aber der Bemsischen nation mehr spottlich als rühmblich / von der freyen eingebiltten Wahl im wenigsten zuträglich / oder der ordentlichen Succession verfanglich sein. Dañ mit dem Swoysfrido hat es diese Meinung. Als im 894 Jar Herzog Borziwoog auß anlaittung des Königreichs Suuato pluck in Märhern / am aller ersten den Christlichen Glauben angenommen / vnnnd viel auß Behmen / deswegen ein Feindschafft vnnnd vnlust auff ihne geworffen : Auch das folgende Jahr darauff

gar

gar auß dem Land vertriben/ haben Sie dargegen den Seylfridum
so sonsten Stumir gehaissen/ vnd von Fürstlichem Böhmischem Ge-
blüt gewesen/ auß Bayern erfordert vnd abholen lassen / auch zum
Herzog angenommen: Aber gar bald seiner satt vnd vberdrüssig
worden/ vnd Ihne nach 10. Monaten mit einem schlechten Zehgelt
widerumb dahin / von dannen er kommen / spöttlich abgefertigt.
Noch vbel ist es dem Korybuto / des Herzogen in Littaw Sohn/
ergangen: Welcher in wehrendem tumult wesen / wider den Kayser
Sigismundum/ Anno 1422. den Rebellanten / mit einem ansehnli-
chen Volck zu hilff kommen/ vnd als bald von den Pragern vnd
andern Stätten zum König auffgeworffen: Hernach aber mit einer
zum höchsten despect ihme. angethanen Narren Kappen anfangs
im gefengliche hafft/ auff dem weissen Thurn zu Prag gezogen/
vnd darauff gar auß dem Land gefagt worden. Dis ist nun der lohn
vnd die grosse ehr / welche die außser der ordentlichen Succession/
vnordenlich berueffene vnd gewählte Herzogen vnd Königen in
Böhmen/ von ihren eigenen fauorisanten erlangt vnd darvon ge-
bracht. Also pflegt Vnrew mit Vnrew belohnt zu werden.

Ausser diser jetzt angezogenen Exempel / haben auch Anno
1440. vil vngetrewe auß den Ständen in Böhmen / nach Tödtli-
chem abgang Königs Alberti / dessen hinterlassenen einzigen
Sohn Ladislaum/ in seiner Vnmündigkeit vmb sein Erbgerechtig-
keit an dem Königreich Böhmen/ mainandiger Weis zubringen sich
vnterstanden/ vnd den Herzog Albertum auß Bayern / durch ein
ansehnliche zu ihm abgefertigte Pottschaft für ihren König begert
vnd erfordert. Welcher aber in erkennung ihres vnbilligen für-
nehmens/ nicht allein solch anbringen beschaidentlich abgeschlagen/
sondern auch nach vernommenen vnzimlichen conditionen / mit
denen ihme das Königreich auffgetragen worden (So doch den jeh-
newlich zusammen gestickten/ vnd in Böhmen geschlossenen Artia-
keln/ der Vnbilligkeit nach / bey weitem nicht zuuergleichen sein)
Ihnen außdrucklich vermeldet/ das er ihme lieber den Todt wählen/
als dergleichen conditionirtes Regiment annehmen wolte. Dise

rechte Fürstliche vnd Teutsche redligkeit/wirdt in allen Historien/vnd
sonst von männiglich billich hoch vnd sehr gerühmt.

Hette man nun diesem Lobwürdigen Exempel newlicher Zeit
nachgefolget / So wurden die jenigen Historici newe laudes vnd
Encomia zuschreiben/vnd vil tausent betrübte Leuth/welche hierun-
ter leiden / ia vast die ganze zur vnrub erweckte Christenheit Gott
dafür zu danken vrsach gehabt haben. Wie vil were nicht hierdurch
vbels verhütet/vnd guettes befördert worden? Man würde gespürt
vnd erkendt haben/das durch einhellige/treue Bemühung vnd inter-
position des hochlöblichen Churfürstlichen Collegij (wie dasselbe
bey dem nechsten Wahltag zu Franckfurt miteinander geschlossen/
vnd das tubirende theil selbst mit eingestimmt) diesem vnwesen inn
Böhmen gar bald were Rath geschafft worden. In Summa fremb-
de/vnd gewaltthätiger weis für enthaltene sachen/wider eigenes wisse-
sen vnd gewissen anzunehmen/ist nie löblich oder rühmblich gewesen/
weniger verantwortlich: vnd haben auch solche actus gemeinglich
einen Tragicum exitum.

Was aber weiter die von Ihnen angezogene Bullas Kayfers
Friderici betrifft: thenen vnd ziehen sie dieselben auff ein freye election
dahin sie doch nit gemeint noch dirigirt wordem Allegiren auch falsch
vnd mit lautter vngrund dise Wort/so darinnen gar nicht begrieffers
Status Regni Ius & potestatem Regem pro Iubitu eligendi habet. Item/
das in denselben Confirmationibus dises stehe / Bohemus jus liberè eli-
gendi Regem habere.

War ist es zwar/das in erwehnten Bullis das Wort electio
gesetzt sey. Aber im wenigsten in solchem verstandt / wie sie vermei-
nen / sondern in lato sensu, wie dann der context solches deutlichen
gibt/inn deme dise Wort gebraucht werden / sibi, id est Regi Bohe-
mia, & heredibus ipsius, hoc vel illud concedi. Inn keiner Confir-
mation derselben Bullen/wirde auch zu finden sein / Bohemos jus
libere eligendi Regem habere: Vnd dennoch dörfen dise Leuth
so feck vnd beherzt dergleichen sachen auff die Pahn bringen. Ker-
ners gesetzt/das man etwas/auf solchen Bullis Friderici der Wahl
halber

halber erzwingē könne: So ist doch Kayser Carls des vierdten / vber
dieses Kayfers Friderici erste Bull am ertheilte Confirmation vnn
Declaration, darumb die Stände in Behmen selbst sollicitirt vnn
angehalten / auch dieselb beliebt vnd angenommen / vnd vor das vor-
nehmste Landspriuilegium bis her gehalten / verhanden: Welche ge-
wisemaß vnd ziel gibt / wie / wann / vnd was gestalt die freye Wahl
hat habe. Vnd derselben Bull hinfüro nachzuleben / haben sich die
Stände inn Behmen / sampt dem König / durch Ihr auffgerichtetes
Reich vnn Landsordnung verbündtlich gemacht.

Zum andern / ziehen sie wayland Kayser Carls des vierdten an-
dere Bullam / so er dem ganken Römischen Reich gegeben / im Si-
benden Tittel / von Succession vnn nachkommen / der Churfürsten /
gestümpelt / vnn gar in einem falschen Verstande an: Vnn sehen
nicht / was vorher gehet / alda von der ordentlichen Succession des Kö-
nigs zu Behmen / vnd der andern Wellichen Churfürsten / gar deut-
lich vnd specificè meldung beschicht: sondern nur was hernach volget
inn disen Worten.

Da aber derselben Fürstenthumb eines im Reich ledig wurde /
alsdann soll vnn mag ein Kaiser oder Römischer König / so der zeit
sein wird / darmit verordnen vnn versehen / als einem ding / so Ihms
vnd dem Reich / mit Rechte hrimb gefallen (doch vnserm Königreich
zu Behmē / auff den fall / da solches ledig wirdt / seine Priuilegia Rechte
vnd Gerechtigkeit / wegen der Wahl eines Königs durch die Inwo-
ner solches Königreichs jederzeit vorbehalten / als da die Recht vnn
macht haben / einen König zu Behmen zuerwehlen / nach inhalt Irer
Priuilegien vnd hergebrachten langwüriigen Gewohnheit / so sie von
weyland Römischen Kaysern / oder Königen erhalten / welchen wir
auch durch die Kayserliche Befehl nichts schaden oder entzogen / son-
dern vil mehr jes vnn zu allen künfftigen zeiten / alles Ihres Inn-
halts vnd Form / steiff vnn vest vnzweiffenlich wollen gehalten ha-
ben. Datum Nürnberg Anno 1356.

Eben dises Sibende von Ihnen allegirte Capittel / ist ihrem
Intento stracks vnd è diametro zuwider / vnn bestetiget die vor acht
Jahren

Jahren vorher dem Königreich Böhmen gegebenen Bullam / Dann
vor dem jetzt gesehten contextu, ordnet vnd setzet Kayser Carl / vom
König zu Böhmen / Pfalzgrafen bey Rhein / Herzog zu Sachsen /
vnd Marggrauen von Brandenburg / als Weltlichen Churfürsten /
wie es mit der Succession / in eines jeden Reich vnd Fürstenthumb /
solle gehalten werden / Nemblich / das die Chur / Stimm vnd Wahl /
auff den erstgebornen Sohn / so er ein Ley / oder inn mangel dessen /
auff den andern / vnd nach Abgang derselben Erben / auff den Eltes-
ten Bruder vnd seine Erben / vnd also fortan / im Männlichen Ge-
schlecht fallen vnd Stammen solle.

Vnd hier auff volget erst die angezogne Clausula / wann der-
selben Fürstenthumb eines ledig wurde / das ist / wann der Stamm
gar absterben sollte / das alsdann solche varicirende Chur / dem Kay-
ser vnd Römischen Reich heimfalle würde (Jedoch dem Königreich
Böhmen / auff den Fall / da solches ledig wird / an seinen Priuilegien /
Recht vnd Gerechtigkeit wegen der Wahl eines Königs hierdurch
nichts benommen) Die inn disem capite begriffene Wort / können
von keinem einigen vernünftigen Menschē anderst verstanden oder
außgelegt werden / als wie es der klare Buchstaben mit sich bringt :
nemblich solcher Gestalt : das zu förderst die Succession / wegen der
primogenitur / auff alle Weltliche Churfürsten so wol den König zu
Böhmen / als die anderen zuuerstehen sey : Wann aber bey den drey-
en Weltlichen Churfürsten (ausser des Königs zu Böhmen) der gan-
ze Männliche Stamm absterbe / das alsdann solch Churfürstenthumb
dem Kayser vnd de Reich heimfalle. Das Königreich Böhmen aber
weil es absonderlich priuilegiert / vnd durch ein eigene Bullam also
versehen : Wann niemand mehr auß dem Königlichen Böhmischem
Stammen vnd Samen / Männlichen vnd Weiblichen Geschlechts
verhanden were / sie auff solchen Fall einen König zuwehlen macht
haben solten : Das sie billich bey solcher prerogatiu / vnd special be-
gnadung contra casum deuolutionis gelassen werden. Woher wollen
nun die vnrubigen Leuch ein solche freye Wahl / wie sie ihnen einbil-
den / erzwingen ? Wann nach jedes Königs Tode / das Königreich
vacir

vacirn sollte/was hat es diser Wort bedörfft: in casu vocationis, auff
den Fall der Erledigung? Warumb hette Kayser Carl in die Ord-
nung der Succession/neben andern weltlichen Churfürsten/auch zu-
förderst den König in Behmen nominatim gesetzt/wann er derselben
nicht geniessen sollte? Warumb hette er sich selbst/als König zu Behmē
dessen/was er andern Churfürsten vnd ihren Erben vnd Erbensneh-
men/zum besten gegeben vnd verlihe priuiren wollen? Auß was vrsa-
chen solten seine/vñ der nachuolgenden Königen in Behmen Erben
deterioris conditionis sein/als der andern Weltlicher Churfürsten Er-
ben? Mit was sūg hette er/vñ seine Söhne/solche priuilegia/wie hie-
uorn angezeigt/wegē d Succession auffgerichtet? Man lasse hierüber
alle Rechts/vnd der Reichsachen verstendige Leuth iudicirn/ob dises
nicht ein schändeliche grobheit vnd bosheit ist/männiglichē ein anders
einzubilden/als der klare text der Priuilegien mit sich bringt?

Fürs dritte wenden sie für/ obwol Kayser Carl in seiner den
Behmen gegebenen Bulla/da er des Friderici Confirmirt / etwas
Ihme vnd seinen Erben zum besten darzu gesetzt/vnd ein solche auß-
legung gemacht/das erst nach absterben / des gansen Königlichen
Stammens Männlichen vnd Weiblichen geschlechts/den Ständen
die Wahl zuestehn vnd gebühren solle/so könne doch solche declaration
nicht statt haben: sey nie obseruirt/vñ könne auch/zuwider andern
Bull/so er dem Römischen Reich gegeben / nicht obseruirt wer-
den. Oder da es ja von Ihm geschehen können/vnd dieselbe passirt
werden solle / so erstrecke sich doch die interpretation weiter nicht/
als auff dessen geschlecht von Lüneburg/welches mit dem König La-
dislao/auff dem Georgius Podiebradensis geuolget / ein ende ge-
nommen. Sie haben Ihrem Brauch nach nicht besser thun können/
weil die angedeutte Bulla Caroli IV. Ihnen vñd Ihrem gefastē
Wohn/wegen der freyen Wahl/so starck im weg ist: als das sie die-
selbe gar reijcirt vnd verworffen: Es ist aber schier zuviel / einen sol-
chen mechtigen Kayser vnd König/welcher sich vmb das Königreich
Behmen so wol verdient/vnd bis anhero allezeit / von den Behmen
ein Vater des Vaterlands genennt worden / allererst / länger / als
K nach

nach dritthalbhundert Jahren in der Grueb / einen solchen hohen / vñ
vorhin nie auff die Bahn gebrachten respect anzuthun: Vnd dessen
wolmeinendes Priuilegium außzumustern / oder auff solche weis zu
clausuliren. Nicht weniger ist sich zu verwundern / weil dise Bulla in
der Behmischen gemeinen Cronica Hagceti getrucket / vnd allene hal
ben bekant ist: ja gar in der Lands Ordnung / deren sie sich alle tag ge
brauchē / stracks im ersten Tittel / vñ sonst an mehrern orten ange
zogē wirdt: Daß sie nicht vorlögst / sonderlich bey ihren gutten erlang
ten gelegenheiten / solchs dubium mouirt: vñ was nicht in ihren Crant
gedient / exterminiert haben. Stehet inen nun dises zuthun frey / so
mögen sie eben auff disen Schlag / auch alle andere Priuilegia dispu
tirlich machē / vnd sich selbst vmb ihre Freyheiten bringen: Allein es
müßte solcher gestalt d'unschuldige vñ getrewe des schuldige entgelten.

Schließlich wird doch ganz Kindisch vnd vnuernünfftig für
gewendet / da gar Kayser Carls declaration / wegen der Succes
sion / statt haben solte / daß doch dieselbe sich nicht weiter / als biß
auff sein Geschlecht / den Lützenburgischen Stamm erstrecken könn
ne: Dann erstlich wirdt in offberürter Bull gar nichts von Kayser
Carls eigenem Stamm vnd Geschlecht / sondern in genere von allen
Königen zu Behmen / wie weit sich die ordentliche Succession / biß zu
einer freyen Wahl mit Ihnen erstreckt / gemeldet: vñnd laufft solcher
einwurff wider den klaren Inhalt des Priuilegis. Fürs ander / setzen
sie sachen / so sich miteinander nicht vergleichen: Welden vorher daß
dem Kayser Carolo / dergleichen erklerung zuwider der andern Reichs
Bullen zuthun nicht gebürt noch zugelassen gewesen: vñnd doch sey
solche Interpretation / nur auff sein Haus vnd Geschlecht gemeindt.
Ist sie nun simpliciter / anderen Sanationibus Imperij zuwider /
warumb solte sie dann auff dises einige geschlecht verstattet sein? Hat
aber Kayser Carl / vnd sein Geschlecht / ohne Abbruch vnd nachtheil
anderer Bullen vnd Priuilegien / solches genießten können / warumb
nicht andere nachfolgende Könige zu Behmen ebener gestalt? Ober
dises alles / so können sie auch mit disem Ihrem fürgeben / Es habe das
Lützenburgische Haus vñnd Geblüt / mit dem König Ladislas
ganz

gantz vnd gar auffgehört / nicht bestehen / Sinfemal desselben noch
zwo Schwestern vorhanden gewesen / von deren einer / König Bladi-
slaus herkommen / vnd hernach von dessen Tochter der Königin
Anna vnd Ihrem Gemahel König Ferdinando I. Kayser Maximi-
lianus / Rudolphus / Matthias / vnd Jesige Ihr Kayser: Ihren vr-
sprung haben. Dahero das Lützenburgische Gebäu noch nicht gar
erloschen / sonder dem Weiblichen Geschlechte nach / bis auff diese
Stunde fortgepflanzet vnd erhalten worden.

Zum Bierden / Ist auch wyland Königs Bladislai obange-
regte Disposition, bey den widersetzigen Behmen vnkräftig vnd vn-
gültig / auß diesem Ihrem fundament / weil es von Kayfers Caroli
IV. declaration, vnd der deswegen inn die Bull eingebrachten
Clausul nunmehr kommen / daß dannenhero auch König Bladis-
laus ein solche verordnung wegen seiner Tochter Anna zuthun / oder
auffzurichten nicht suegnoch macht gehabt. Es ist sich in der warheit
ob diser Leuth / so vermessenem fürnehmen zum höchsten zuerwun-
dern: dann wann vor diesem ein einiger sich gefunden / welcher wider
die Landtaffel vnd Landspriuilegia nur das wenigste geredet / oder
dieselbe warinnen angetastet hette / were das gemeine geschrey gewe-
sen / Reus est mortis. Jesu mustern sie auß / vnd nehmen an / was
Ihnen gefellig: vnd was von etlichen hundert Jahren hero / bey allen
andern vorhergehenden Königen zu Behmen gut vnd recht gewesen /
muesß bey Jesigem König Ferdinando II. zu Ihrem vortel vnd be-
mäntelung Ihres sträfflichen beginnens / böß vnd vnrecht sein. Daß
aber Ihrem falschen einwenden zuwider / dieses Königs Bladislai
Disposition wolbefuegter weiß auffgerichtet / vnd von den Ständen
willig vnd schuldig angenommen / auch dessen Tochter / die Königin
Anna vor ein rechte ordenliche Erbin erkennt vnd gehalten worden
sey: Ist auß nachuolgenden in erwoelter disposition gesetzten worten
klar genueg zuschliessen / da nemlich König Bladislaus bemalte sei-
ne Tochter nicht allein in beyde sprachen / der Vngerischen vnd Beh-
mischen / wegen bequemlicher anbringung beyder Länder notturfften
vnterweisen zulassen sich anbietet vnd verordnet / Sondern auch

absonderlich dem Königreich Böhmen zugesagt vñnd versprichet /
sie ohne desselben Königreichs Rath vñ wissen niemantem zuuerhey-
rathen / weil sie (wie die verba formalia darauff lauten) in solehem
Königreich obgedachter massen erbet. Vber dises wann gar nichts
anders verhanden wehre / mit deme Ihr fürgeben hintertrieben / vñd
zu nicht gemacht werden könnte: So ist hierzu genueg die einige Land-
ordnung / vñd Ihr außgesetztes Recht in Böhmen / so sie keines wegs
verwerffen / oder umbstossen können / Es sey dann / daß sie all Ihr ge-
richte vñd recht / vñd die / Krafft derselben gefelte Vrtel vñd Sentenz
zu nichten machen wollen: In welcher nemblichen in den obgeschri-
benen Artickeln klar vñd lautter / dise des Königs Vladislai disposi-
tion / als ein Lands priuilegium zusinden / vñnd pro lege funtamentali
gesetzt ist.

Zum Fünfften / wollen sie die freye Wahl mit dem Exempel
des Königs Ferdinandi / vñd seinem bald darauff gegebenem ersten
Reuers / so den 13. Decemb. Anno 1526. in Wien datirt / roboriren
vñd bestettigen. Ziehen aber vor ein wunder / vñnd Ihnen vorhin
gantz vñd gar unbekante sacht an / daß sich bey der Landtstaffel in ei-
nem Buch von Párgame / darinnen die Lands priuilegia authenticè
zusamen getraget / vñnd abgeschrieben seint / in margine bemeltes Re-
uerses verzeichnet befindet: Wie das derselbe Ihrer König: Mayest:
von den Ständen des Königreichs Böhmen / inn öffentlichem / auff
dam Prager Schloß den Montagnach Mariæ Himmelfahrt / Año
1545. gehaltenem Landtag / wider zugestellt / vñd an statt desselben
den Ständen ein anderer in Böhmischer Sprach gegeben sey: So
auch in disem Buch eingeschriben / vñd auff dem Prager Schloß den
Witwoch nach S. Egidij Año 1545. datirt ist Machē darauff als-
bald einen solchen Schluß / es müße etwa ein schleicher / oder vnter-
schliessende Person / zur Landtstaffel kommen sein / vñnd heimlicher
weiß solche Wort am Rand hin zue gesetzt haben vñd zwar sey solches
allererst jetzt auß / vñd an das Taglicht kommen. Dann daß sol-
chen Reuers die Stände dem König zugestellt / vñnd einen andern an-
genommen sollen haben / sey gantz vñd gar vngewiß / weil weder inn
dem

dem damahligen Landtagschluss noch der Königlichen proposition
das wenigste hievon zu finden: Auch der andere Reuers / von wel-
chem meldung geschicht / eben demselben Buech nicht einverleibt /
sondern hernach in einem andern mit eingebracht worden sey: Vnd
vergleiche sich mit dem ersten gar nicht / sintemal diser andere Reuers
den Landspriuiligijs zugegen / vnd in demselben die offte berührte gul-
dene Bull Caroli V. sampt der Disposition, Königs Vladislai wider-
holet wirdt: welche doch schon vorlengst inn keinem esse mehr sein /
noch vor gültig geachtet werden.

Dies ist also der jetzigen vnruhigen Behmen einstreuen / mit
welchem sie das dritte / in der Landsordnung / wegen der Wahl eines
Königs gesetzte fundament zu euertiren vermeinen. Aber was müs-
sen diese Leuth nur gedencen / daß sie mit einem solchen öffentlichen
vnd Ihnen selbst wolbewußten vnd bekanten vngrund auffziehen
dürffen? Dann Erslichen / wo bleibt Ihrer Behmischen Landtag-
sel / als des vornembsten Klainsts im Königreich bisher gerümbtes
ansehen vnd authoritet? Vnd wie würde dieselbe in veruahrung ge-
halten / Wann vmbschwweifende vnd vnterschleichende Persohnen
sich derselben mechtigen / in den priuilegijs sich vmbwelken / vnd sol-
che mit Ihrem Tufas vnd darzuschreiben verfälschen können? Hat
man doch hie deuorn niemals von dergleichen begangenem fallo ge-
hört. Ja freylich ist es ein newe vnerhörte Zeitlung / dann sie jetz
gar newlich allererst aufgefunden worden. Wer aber gründlich
wissen wil / daß deme / was sie fargeben / nicht also / sondern das wey-
landt Königs Ferdinandi I. Erster Reuers recht vnd ordentlich cas-
sirt / vnd wider zu ruck gegeben / auch das Jenige was am rand hin-
zuschriben / auff einem öffentlichen Landtag / mit der Stände be-
willigung geschehen sey: derselbe lese die bey gemeinem Landtag
Anno 1547. fürgangene / vnd in offenem truck vorhandene Acta: so
wirdt er befinden / daß in Ihrer Königl: Mayest: proposition (wel-
auch damals / altem in Behmen gewesenem / vnd noch wehrendem
gebrauch nach / vnruhige Leuth sich gefunden / vnd mit dergleichen
Wahl / wie jetsu geschicht / schwanger gangen) eben diser Artikel we-
gem

gen der Succession begriffen / vnd darauff nachuolgender schlus / mit
diesen außdrucklichen Worten gemacht worden sey : Nach dem die
König. Mayest. an die Stände / was Ihr Mayest. Erben betreffen
will / gelangen haben lassen / dieweil Kayser Carl des Vierten hoch-
löblicher Gedächtnus Guldene Bulla / vnd König Vladislai / hoch-
löblicher Gedächtnus Mayestätbrief / des gleichen Ihrer Mayest.
Keuers / so den Ständen gegeben / welches darumb auffm Prager
Schloß am Mittwoch nach S. Silgentag / des Jahrs 1545. Wie
sich diß Königreich gegen den Erben Irer Königl. Mayest. verhal-
ten soll in sich klärlich begreifen. Darauff haben sich alle drey Stän-
de verglichen / vnd lassen es bey derselben Guldene Bulla / vnd dem
Mayestätbrief / auch ihrer Mayest. Keuers verbleibe / also / daß man
sich neben der jetztgedachten Gulden Bulla / Mayest. Brief vnd Ke-
uers / zu Ihr Kön. May. Erben / vnd nicht anders verhalten soll.
Was wollen nun die jetzigen Wahlschreyer vnd außruesser mehr die
Leut bereden / der erste Keuers sey vnd verbleibe noch in seinen Kress-
ten? Die hierzusehung am rand sey falsch vnd obretitiè geschehen?
Kein Mensch habe biß dato nichts darvon gewußt? Der andere Kö-
nigliche Keuers sey hinder ucks eingeschoben / vnd befinde sich nir-
gend / daß derselbe angenommen worden? Wie vergleiche sich Ihre
wort mit diesem angezogenen Landtags schlus / von welchem sie doch
gar wol wissen / Aber denselben gern vertuschen wolten? Zu diesem /
wann der obbemeite zusatz in margine per tenebriorem aliquem.
wie sie sagen / etwa durch einen Schleicher im Buch beyder Registrir-
ten Abschrifte desselben Keuers / heimlich geschriben were / wo bliebe
dann derselbige Original Keuers? Von dem sie / wie er nemlich hin-
weg kommen sey / keine meldung thun. Aber einmalists gewiß / vnd
auf dem angezogenen Landtags schlus klar vñ offenbar / soll auch jetzt
bald darauff noch mit einem andern starcken Beweis gelegt werden /
das die Stände selbst solchen Keuers Ir Kön. Mayest. wider zuruck
gegeben / vnd den andern angenommen. Vnd volget demnach hierauf
daß die verzeichnung am Rand / den Ständen gar nicht verborgen /
sondern bewust vnd offenbar gewesen sey. Sie entschuldigen sich aber
noch

noch ferner mit diesem / daß sie hierin / vñ was am rand hinzugeschrieben
stehet / auß diser vrsach bis dato kein wissenschaft haben können /
weil die Catholischen Officirer solches allzeit vor Ihnen heimlich ge-
halten. Nun wissen sie Ja selbst / vnd müssen es bekennen / daß von
weyland Kayser Ferdinandi I. Regierung / bis auff diese gegenwer-
tige zeit / die vrey hohen Aempter der jenigen Obristen Land Officirer
welchem die Landtassel anvertraut ist / Als des Obristen Landt Cam-
merers / Obristen Landrichters / vnd Obristen Landschreibers / meh-
rern Theils / oder Jaim gleiches Zahl / mit Persohnen sub vtraque
ersetzt gewesen / welche gewiß kein einiges bey der Landtassel einge-
schlichenes falsum / da sie deren eines befunden hetten / Ihren Reli-
gions genossen / vnd in gemein allen Ständen wurden verschwie-
gen haben. Noch einen behelff ziehen sie an / mit welchem sie gar kahl
bestehen: Nemblich / der andere Keuers Königs Ferdinandi I. sey
nicht inn demselben Buch der Privilegien / wie die Verzeichnis am
rand besagt / zu finden: Ergo sey die Cassirung / des ersten Ke-
uerses / vnd einschreibung des andern durch heimliche Practickē ge-
schehen / Hierauff muß nun vermeldet werden / welches sie sonst
selbst wol wissen. Daß inn obberürtem Landtag Anno 1547. eben
diser sach halber ein gewisser Artikel / solcher gestalt geschlossen wor-
den / daß durch die hierzue von den Ständen verordnete Persohnen
alle privilegia registrirt / vnd in ein Buch zusammen getragen / Jedoch
drey Bücher gleiches Lautes hierüber auffgerichtet / deren eines ihw
Kön. May. zugefelt / das andere bey der Landtassel nidergelegt / vnd
das dritte im Schloß Carlstein / neben den original privilegien
gelassen werden sollte. Ob man nun wol damals alle privilegia inn
ein Buch zubringen vermeint / vnd nach solcher meinung die ver-
zeichnis am rand gerichtet worden: Als man aber hernach gesehen /
daß ein gar zu grosses / vnd zum notwendigen Gebrauch vnbegre-
mes volumen darauß wurde / wann alle privilegia inn ein Buch
zusammen kommen solten: So seind sie derentwegen / in drey vnter-
schiedliche Bücher abgetheilt / vnd die Lateinischen in eines / die Deut-
sches in das andere / vnd die Teutsche in das dritte gebracht vnd
registrirt.

registrirt worden. Vnd weil dann der ander Königs Ferdinand zu Prag datirte/ vnd vonden Ständen angenommene Reuers in Behmischer Sprach verfertigt gewesen/ so hat er wegen solcher gemachten abtheilung nicht können in dasselbe Buch einkommen/ da der erste Lateinische zu Wien datirte/ vnd hernach cassirte registrirt gewesen: Jedoch ist er im andern Buch/ neben den andern Behmischen priuilegijs eingebracht: welches Buch eben so vil würde vnd krafft hat/ als das erste: Sintemahl an alle dreye auff gleiche weis/ des Königreichs Behmen Insigel vmb mehrer bekräftigung willen angehangen worden Im Fall sie nun dises Puncts halber noch ein mehrs zu wissen begehren/ so sey Ihnen zum Beschluß diser ansehnliche beweis/ hiemit gegeben vnd angezeigt/ daß weyland Kayser Ferdinandus I. eben das jenige/ was bißher gemelt worden/ vnd der mehr angedeutte Landtags schluß Anno 1547. in sich begreiffet/ auch mit seinem letzten willen bestetiget hat. Dann als er erstlich Anno 1543. den 1. Julij ordentlich testirt/ hernach aber sich noch etliche vnder notwendigen sachen erinnert/ hat er darüber einen Codicillum/ vnter dem dato des 4. Feb. 1547. Jahr auffgerichtet/ vnd vnter andern von dem Reuers/ den er den Ständen gegeben/ wie es nemblich mit demselben beschaffen sey/ nachuolgende Wort gesagt.

Wir mögen auch auß getrewer Väterliche lieb nit vnterlassen/ vnser freundliche geliebte Söhne zuerinnern/ daß wir vor Jahren/ vmb den Anfang vnserer Königlichen Regierung vnser Königreichs Behmen/ auff fleißig anhalten Vnser Cron Behmen Stände/ vnd auß vnwissenheit des rechten grunds/ desselben vnser Königreichs Behmen Ständen/ eine offene/ verfertigte vrfunde geben/ daß sie vns auß freyem willen zu Ihrem König gewehlet vnd angenommen hetten: Aber verschiner zeit/ als in besichtigung vnseres Königreichs Behmen Freyheiten vnd Rechten vnter andern/ vnd sonderlich vnser vorfahren/ weyland Kayser Carls des vierdten/ hochlöblicher Gedechenuß Bulla lautter befunden worden/ daß vnser Königreich Behmen/ alleweil von Königlichem Bluet/ Man oder Weibliche Persohnen verhanden/ zu der Stände Wahl nicht

nicht kommen mag / sondern an die überbliebenen des Königlichem
geblüts Personē fallen soll. Sie haben wir mit ermelter vnser Cron
Beymen Ständen so viel gehandelt / daß sie vns obberürt vorkundt
vnd Recognition wider heraus gegeben / N B. vnd erkant haben / daß
solch Königreich nicht durch Ihr Wahl / sondern durch rechte Erb-
schafft vnd Succession / an vnser liebste Gemahel / löblicher vnd seli-
ger Gedechnuß / als Ihr Erbkönigin vnd Frawen gefallen / vnd
durch Sie an vns kommen sey. Welches alles Ihren Lict den zu wis-
sen / vnd sich darnach zurichten / haben wir nuß vnd guet sein achten.

Wer will nun jezo so vermessen sein / vnd diess hohen vnd
frommen Kayfers letzte Disposition / die er mit seinem Todt bekrefft-
iget / anzutasten oder in einigen disputat. zuziehen sich vnterstehen?
Was wollen die Widersacher dann weiters mit disem Neuerß grüb-
len? Sie müssen Ja selbst bekennen / daß sie gar zu belandlich hinder
der warheit hergangen / vnd daß man ihnen Ihre fortheilige schlich
vnd griff nunmehr eröffnet

Zu disem allem / so haben sie Ihre Recht vnd Landsordnung /
so sich nicht umbstossen lest vor der Nasen / in welcher (wie schon et-
lich mal angezeigt worden) diser letzte / mit der Guldenen Bull / vnd
der Disposition Königs Vladislai / vbereinstimmende Neuerß / als
ein Landspriuilegium begriffen ist. Vnd mit diser einzigen Lands-
ordnung werden sie dahin getrieben daß sie weder auß noch ein weit-
er können. Derentwillen sie dann dieselbe in Ihrem Lateinischen
tractat ganz vnd gar vbergangen / vnd verschwigen / ic.

Was sonst noch mehrers bey disem Punct der Wahl einge-
streuet wirdt / Ist viel weniger / als Ihre vorher gefeste vermeinte fun-
damenta / der wichtigkeit / dardurch der klare Inhalt der priuilegien /
auch rechtsfassungen vnd Ordnungen / vnd die vbliche obseruans im
Königreich Beymen inuertirt: die wol fundirte: ordenliche vnd
Erbliche Succession der Königen zu Beymen umbgestossen / oder
aufgehoben: Vnd dergleichen vnbefugte freye Wahl wie Ihnen die-
se Leuth zueignen erzwungen werden könne. Welches dann nur inci-
denter hie von vermeldet sey / biß jemand weitläuffiger Ihnen zube-
gegnen sich finden wirdt. L. Erschei-

Erscheinet demnach auß allem deme / was auff die oben ange-
zogenen falsche / vngegründten / vnd auß lautter bößheit erdichten cal-
umnien / mit grund der warheit geantwortet / vnd ferners dabey an-
gezeigt / auch mit vnwiderleglichen documenten befestiget / vnd erwiesen
worden.

Erstlichen / daß Ihr Kayf: vnd Kön: Mayest: Ferdinandus
der Ander / niemals einige Tyranny / weder gegen dero Landen vnd
Vnderthanen / noch jemand anderem geübet / Auch zuwider irgende-
n privilegien vnd Freyheiten nie das wenigste gehandelt / oder fürge-
nommen: sondern je vnd allzeit Gott vnd die Gerechtigkeit vor aus-
gen gehabt / vnd wider die billigkeit niemant beschwert.

Zum andern / daß sie weder durch corruptelen / betrohung / ge-
brauchte Practicken / oder einig anders vnzimliches mittel / daß Kö-
nigreich Böhmen an sich gebracht / sondern von der nechst abgeleiteten
Kayf: vnd Kön: Mayest: Mattheia seligsten Bedechtnuß / auß eige-
ner bewegnuß / vnd mit Rath ihres hochlöblichen Hauses sonderlich
auff gutwillige renuncirung dero beyden Herrn gebrüder / Erzhertzo-
gen Maximiliani vnd Alberti / den Ständen in Böhmen / desselben
Königreichs Freyheiten / Rechten / vnd allem Herkommen gemess / zu
einem Successore proponirt vnd benennet: Auch darauff ohne eini-
gen Zwang (weil der gleichen gar keiner vorhanden gewesen / einhellig-
lich / vnd zwar in gegenwart / Auch mit eigener offentlichen Stim-
m vnd befanntuß aller der jenigen / so diser entstandenen rebellion in
Böhmen Ursacher / Anfänger / vnd noch verbleibende Haupter sein /
zum König angenommen / publicirt / gekrönt / Ja noch länger als
ein Jahr nach der Erönung / schon in wehrendem diesem tumult von
den Directoribus / vnd Ständen sub vtraque in gemein / durch etliche
an Ihr Mayest: König Ferdinandum / abgangene Schreiben / dar-
für erkent / titulirt / vnd gehret worden sein.

Zum dritten / daß Ihr Mayest: Ihrem bey der Erönung den
Ständen gegebenem Neuerß / mit zeitlicher vberschickung aller pri-
uilegien ein völliichs genügen gelaistet: Sie sich auch bey lebzeiten
weyland Kayfers Mattheie (wie sie mit lautter vngrund beschuldiget
worden)

werdend des Regiments nie angemasset / sondern alles das jenige / was
etwa die Behmischen sachen concernirt hat / damals auß der Kayf:
Mayest: als eines biß an dessen Ende regierenden Königs zu Behm:
außtricklichem willen vnd beuelch gethan.

Zum Bierdten / daß in der rebellirenden Behmen frey vnd
macht gar nicht gestanden / Ihnen als Vnterthanen wider Ihren
rechten / ordentlich angenommenen / declarirten / gekrönten / vnd von
der Kayf: Mayest: mit der Chur / vnd dem Erbschenecken Ampt be-
lehneten König / vnd vornembsten weltlichen Churfürsten ein solches
meinaidiges iudicium vnter jnen selbst zubestellen / dabey zugleich Klags-
ger / Zeugen / vnd Richter zusein / vnd sich selbst zu iustificiren / Auch
sich darauß ihres gelaisten Aydes vnd homagij selbst zu entledigen / vñ
mit eigenmächtiger außschliessung Ihres ordentlichen Königs / Ihnen
einen anderen vermeinten auß zuwerffen vnd zuerfordern.

Zum Fünfften / daß Ihr Mayest: König Ferdinandus an die-
sem allem Vnrath vnd schädlichem Kriegswesen / weder anfangs
sintemahl sie keinen einigen Menschen in Behem warinnen beschwert /
auch außser des Regiments nicht beschweren können / noch auch her-
nach bey angehender deroselben Regierung gar nicht schuldig sein:
weil sie / wie obgedacht / Ihrem Ruers gemess die confirmation in
rechter zeit vberschicket / den stillstand der Waffen alsbald gebotten:
ganz glimpffliche vnd Väterliche ermahnungsschreiben an die wi-
derwertigen gethan: Sie zur gütlichen tractation vnd vnterred be-
geret vnd erfordert: vnd warinnen sie nur können vnd mögen / Ihre
friedliebendes gemüth eröffnet: Ja noch letztlich / da alle diese gütli-
che mittel vorher von den Behmen schon in wind geschlagen waren /
vnd sie Ihr Mayest: zu Franckfurt von der Stimm vnd Wahl eines
Röm: Königs zuhinderen sich bemühet / nichts destoweniger Ihr
May. daselbsten das ganze werck der Composition dem hochlöbliche
Churfürstlichen Collegio / auß desselben begehren / willig vnd völlig
remittirt / vnd heimgestellt.

Dahero dann weil Ihr Kayf: vnd Röm: Mayest: Ferdinandus

dum den andern kein einige rechtmessige Ursach eines solchen i hochschädlichen auffstands mit grund auffgebracht werden kan / sondern sie Ihr wolerlangtes jus zu tuiren wider allen Ihren willen gezwungen werden : Als ist man zu dem gerechten Gott / der vnfähbaren gewissen hoffnung vnd zuuersicht / Er werde Ihr Mayest : in dero gerechten sach mit dero Göttlichen genad vnd macht beystehen / vnd aller dero selben vngerechten Feind vnd Verfolger böses Jitnehmen / vnd Anschlege selbst abwenden vnd zuschanden machen.



Benedictio Domini super caput iusti : Os autem impiorum operit iniquitas.
Proverb: 10.

E N D E.



Zu Augspurg nachgetruckt / bey Sara Mangin Wittib.

1620.

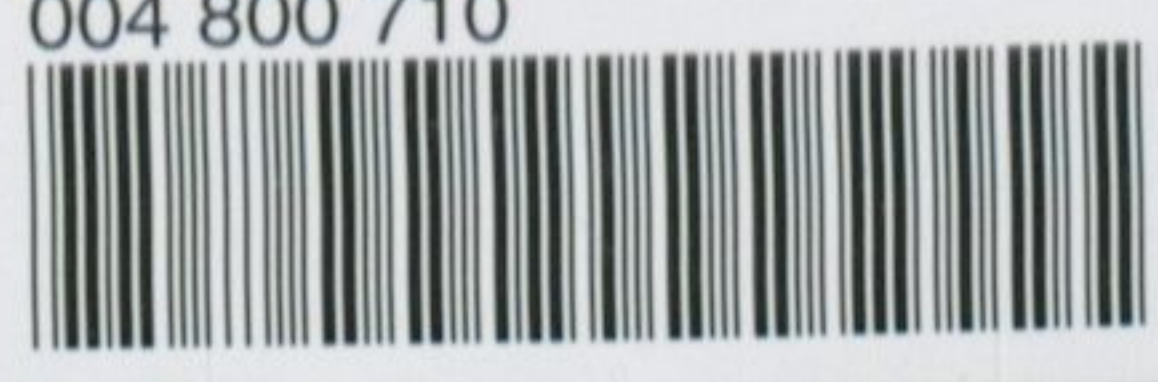
Handwritten notes in blue ink, possibly a library stamp or signature.

Ch
ern
un-
ren
per
nd

m

ULB Halle
004 800 710

3





Bericht / so gl
die handt kom
sehen: Volger
Wort zu wor
Falschheit zu
die Stände in
der Sie am m
legiert seyen: v
behelff / vor e
und den Leut
leglichen doc
tung an tag zu

Ku
Auff die dra
newlich zu S
König

In welcher
re. Auch zu H
Kaysar Ferdi
lich angenom
belehnten
Wahl

antwort / vor
ed vorher zu
/ wie sie von
grund vund
was gestalt
Wahl / mit
men / priuie
eit zu Thren
fürwenden /
en einwider
r Nachrich
Beheuten
Königlichen
iben.
m : Kay:
t : May: u.
men ordent
rönten / vnd
Stim vnd
lieffen

